

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz über das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz und zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften

1. Anlass des Gesetzentwurfes

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat den Anspruch auf Resozialisierung in einen Verfassungsrang erhoben (BVerfGE 45, 187, 239; BVerfGE 96, 100, 115; Beschlüsse vom 27. Juni 2006 – 2 BvR 1392/02, vom 28. Juni 2006 – 2 BvR 1596/01 und vom 30. Juni 2015 – 2 BvR 1857/15). Danach ist es nicht nur geboten, durch eine entsprechende Einwirkung auf den Verurteilten die inneren Voraussetzungen für eine spätere Lebensführung ohne Straftaten zu legen, sondern auch die äußeren Bedingungen dafür zu schaffen, dass der Straffällige sich nach seiner Entlassung in die Gesellschaft eingliedert. Nicht nur der Straffällige muss auf die Rückkehr in die Gesellschaft vorbereitet werden; diese muss ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen (BVerfGE 35, 202, 235). Resozialisierung ist damit ein bestimmendes Element für die Anforderungen, die nicht nur an den Justizvollzug, sondern auch an die stationäre und ambulante Straffälligenhilfe sowie an die Gesellschaft insgesamt gestellt werden.

Moderne kriminologische Erkenntnisse weisen darauf hin, dass eine Verbesserung der Resozialisierungsquoten des Vollzuges nur erreicht werden kann, wenn stationäre und ambulante Maßnahmen so miteinander verknüpft werden, dass insbesondere die als besonders schwierig empfunde-

nen ersten sechs Monate nach der Haftentlassung mit einem Netzwerk unterstützender und aufeinander abgestimmter Hilfeangebote vorbereitet und engmaschig begleitet werden. Dies setzt wiederum ein Resozialisierungskonzept voraus, das die klassische Trennung zwischen Strafvollzug und ambulanter Straffälligenhilfe überwindet. Dem entsprechend hat die Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ in ihrem Abschlussbericht vom 8. Februar 2010 empfohlen, mit dem Ziel der nachhaltigen Integration in das Leben in Freiheit ein Übergangsmangement mit einem auf den Inhaftierten ausgerichteten kooperativen Prozess zu implementieren, in dem aufbauend auf den entlassungsvorbereitenden Maßnahmen des Vollzuges vorhandene individuelle Lebenslagen methodisch erfasst und unter Berücksichtigung vorhandener individueller und organisatorischer Ressourcen Unterstützungsangebote unterbreitet werden.

Die derzeit aus bis Ende 2018 bzw. 2020 befristeten Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) getragenen und mehrjährig erprobten und bewährten vielfältigen Resozialisierungsmaßnahmen für Inhaftierte müssen zukünftig durch die vorgesehenen Regelungen des vorgelegten Gesetzes abgesichert werden. Zudem bedarf es der Förderung von Gewalt- und Rückfallpräventionsprojekten und

der Absicherung des Einsatzes ehrenamtlich Tätiger.

2. Inhalt des Gesetzentwurfes

Hauptziel des Gesetzes ist es, durch eine verbesserte Resozialisierung die Rückfallquote von Straftätern zu verringern. Die Justizvollzugsgesetze sehen bereits heute einen strukturierten Handlungsrahmen und einen wichtigen Maßnahmenkatalog vor, damit Verurteilte während der Zeit des Strafvollzugs in die Lage versetzt werden, künftig ein Leben ohne weitere Straftaten zu führen. Diese stationär erfolgende Resozialisierung bedarf jedoch der Ergänzung. Zur konkreten Stärkung des vom Bundesverfassungsgericht postulierten „Anspruchs auf Resozialisierung“ auf Landesebene wird mit dem vorgelegten Gesetz ein Übergangsmanagement verankert, das von der Zeit hinter den Mauern deutlich in die Zeit der Freiheit hinein reicht. Im Rahmen dieses Übergangsmanagements wird bundesweit erstmalig ein individueller Anspruch auf Erstellung eines Eingliederungsplans begründet. Dieser Eingliederungsplan ergänzt als selbständiges Instrument den im Strafvollzug verwendeten Vollzugsplan (Resozialisierungsplan). Er verknüpft die stationäre mit der nachfolgenden ambulanten Phase. So wie der Vollzugsplan weiterhin Bedeutung für die Resozialisierung hat, da bereits der Strafvollzug von Anfang an auf Resozialisierung ausgerichtet ist, wird die stationäre Resozialisierung in der Zeit der Strafvollzuges durch die ambulante Resozialisierung im Anschluss an die Zeit des Strafvollzuges vervollständigt bzw. in Teilen neu eingeführt. Das Übergangsmanagement setzt im Regelfall sechs Monate vor Haftentlassung ein und dauert im Regelfall sechs Monate über die Haftentlassung hinaus. Im Einzelnen wird die Arbeit des Übergangsmanagements konzeptionell untergesetzlich geregelt. Die im Hamburger Justizvollzug in mehreren aus ESF-Mitteln finanzierten Projekten erprobten Maßnahmen der berufsbezogenen Kompetenzfeststellung, der beruflichen Qualifizierung, des Überleitungsmanagements (vom geschlossenen in den offenen Vollzug) und des Übergangsmanagements (vom Vollzug in Freiheit) werden verstetigt, auf alle Anstalten übertragen und mit der Einführung des Anspruchs auf einen Eingliederungsplan weiterentwickelt. Mit dem Übergangsmanagement werden vor allem die Gefangenen unterstützt, die nach Vollverbüßung ihrer Strafe entlassen werden und daher nicht unter die Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers gestellt werden können.

Das Übergangsmanagement, innerhalb dessen die Klientinnen und Klienten von einer Fallmana-

gerin oder einem Fallmanager betreut werden, trägt mit einem ganzheitlichen Ansatz den individuellen Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten Rechnung und unterstützt und koordiniert zuständigkeitsübergreifend und interdisziplinär abgestimmt die Wahrnehmung der notwendigen Maßnahmen und Hilfen insbesondere zur Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche, zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, zur Erlangung des Krankenversicherungsschutzes und zur Sucht- und Schuldnerberatung. Hierdurch wird gewährleistet, dass den Klientinnen und Klienten im Bedarfsfall eine Stelle mit Vermittlungs- und Wegweiserfunktion zur Verfügung steht und ein Nebeneinander paralleler Unterstützungsangebote vermieden wird.

Das Übergangsmanagement in allen Hamburger Anstalten soll weiterhin nach dem Rahmenkonzept der Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma) durchgeführt werden. Die staatlichen ambulanten Dienste der Straffälligenhilfe werden primär eine Koordinierungs- und Vermittlungsaufgabe haben. Soweit ein freier Träger einbezogen ist, behält die FÜma als staatliche Stelle das Monitoring.

Daneben enthält das Gesetz folgende besonders wichtige Elemente:

Im Sinne des Opferschutzes sind die Unterstützung von forensisch-medizinischen Angeboten zur Primärprävention und zur Rückfallprävention bei Sexual- und Gewaltstraftätern sowie ein Konzept zur Rückfallprävention bei besonders gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftätern ausdrücklich vorgehen.

Die gesetzlichen Grundlagen für eine Tilgung von Geldstrafen werden verbessert, indem der Einsatz von im Vollzug erwirtschaftetem Geld erleichtert und bei Verbüßern von Freiheitsstrafe die Leistung gemeinnütziger Arbeit für eine im Anschluss zu verbüßende Ersatzfreiheitsstrafe zugelassen wird. Damit soll die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe häufiger vermieden werden.

Die bislang traditionell in Form von Einzelgnaden erweisen aus Anlass des Weihnachtsfestes durchgeführte sogenannte „Weihnachtsamnestie“ wird durch eine gesetzlich verankerte Entlassungsregelung ersetzt.

Die Länge eines Arrestes wird den Anforderungen des europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) angepasst.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzesvorhaben sind zusätzliche finanzielle Mittel zur stärkeren

Gesetz
über das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz
und zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften

Vom

Artikel 1

Gesetz
zur stationären und ambulanten Resozialisierung
und zur Opferhilfe
(Hamburgisches Resozialisierungs- und
Opferhilfegesetz – HmbResOG)

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele

(1) Dieses Gesetz soll dazu beitragen,

1. straffällig gewordene Klientinnen und Klienten zu befähigen, ein Leben in Eigenverantwortung ohne weitere Straftaten zu führen, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen sowie Haft zu vermeiden oder zu verkürzen (Resozialisierung),
2. die Gesellschaft vor Straftaten zu schützen und
3. den durch Straftaten gestörten sozialen Frieden durch Hilfen für Opfer von Straftaten wiederherzustellen.

(2) Zum Zwecke der Resozialisierung wird neben allen bestehenden Hilfen und Maßnahmen ein integriertes Übergangsmanagement durchgeführt. Im Rahmen des Übergangsmanagements wird gemeinsam mit den inhaftierten oder haftentlassenen Klientinnen und Klienten ein Eingliederungsplan entwickelt, der die Vermittlung in die Regelsysteme nach den jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie die Vermeidung künftiger Straffälligkeit zum Ziel hat. Auf die Erstellung des Eingliederungsplans nach Maßgabe von § 9 Absätze 3 und 4 besteht ein Anspruch der Klientinnen und Klienten. Darüber hinaus begründet dieses Gesetz keine Ansprüche.

(3) Ziel der Opferhilferegeln ist die gesetzliche Verankerung von Präventionsmaßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung von Straftaten und die Vermittlung von Hilfen für Opfer von Straftaten.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt und beschreibt

1. Aufgaben und Zusammenarbeit der am Resozialisierungsprozess beteiligten Stellen im Sinne von § 7 Absatz 3,

2. die Einführung eines integrierten Übergangsmanagements mit einem individuellen Eingliederungsplan zur Wiedereingliederung straffälliger Klientinnen und Klienten in die Gesellschaft und
3. Hilfen für Opfer von Straftaten.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf den Maßregelvollzug, mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung.

(3) Hilfen und Maßnahmen nach dem Hamburgischen Strafvollzugsgesetz, dem Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetz, dem Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und dem Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz gehen diesem Gesetz vor.

(4) Hilfen und Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch sind gegenüber Hilfen und Maßnahmen nach diesem Gesetz vorrangig.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Klientinnen und Klienten Beschuldigte, Angeeschuldigte, Angeklagte, Verurteilte, Gefangene, Sicherungsverwahrte oder Entlassene, die an einer Maßnahme nach diesem Gesetz teilnehmen oder die eine Hilfe nach diesem Gesetz erhalten oder beantragen,
2. sind Hilfen alle Leistungen, durch die die Klientinnen und Klienten darin unterstützt werden, die Ziele der Resozialisierung zu erreichen und durch die Opfer von Straftaten unterstützt werden,
3. sind Maßnahmen alle Leistungen, die nicht nur helfenden, sondern auch überwachenden Charakter haben können,
4. ist integriertes Übergangsmanagement ein strukturiertes, koordiniertes und zielorientiertes Zusammenwirken der Klientin oder des Klienten sowie aller beteiligten staatlichen und privaten Institutionen sowie aller weiteren, am Resozialisierungsprozess Beteiligten,
5. ist Fallmanagement ein Konzept der sozialen Arbeit, welches durch institutions- und fachübergreifende Beratung und Unterstützung sicherstellt, dass Hilfen und andere Leistungen gebündelt werden und somit der Prozess der Resozialisierung, insbesondere im Rahmen des Übergangsmanagements, unterstützt wird,

6. sind Opfer einer Straftat natürliche Personen, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust als direkte Folge einer Straftat erlitten haben oder bei welchen im Rahmen anhängiger Strafverfahren die begründete Vermutung besteht, dass eine entsprechende Schädigung oder ein wirtschaftlicher Verlust als direkte Folge einer Straftat erlitten wurde; Opfer sind auch Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben oder bei welchen im Rahmen anhängiger Strafverfahren eine begründete Vermutung auf eine solche Schädigung besteht, wobei Familienangehörige die Ehepartnerin oder der Ehepartner des Opfers, die Person, die mit dem Opfer stabil und dauerhaft in einer festen intimen Lebensgemeinschaft zusammenlebt und mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führt, sowie die Angehörigen in direkter Linie, die Geschwister und die Unterhaltsberechtigten des Opfers sind.

§4

Grundsätze der Zusammenarbeit und der Koordination

(1) Die Justizvollzugsanstalten, die staatlichen ambulanten Dienste im Sinne von §31 und die freien Träger der Straffälligenhilfe arbeiten auf der Grundlage dieses Gesetzes zum Zwecke der Resozialisierung auch mit weiteren Behörden und Stellen wie der Führungsaufsichtsstelle, den Sozialleistungsträgern, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Kirchen und anderen religiösen Vereinigungen, den Täter-Opfer-Ausgleichsstellen sowie Vereinen und Personen, deren Einfluss ebenfalls die Resozialisierung der Klientinnen und Klienten fördern kann, insbesondere auch ehrenamtlich engagierten Personen, zusammen.

(2) Gerichte und Staatsanwaltschaften arbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungsfindung zur vorzeitigen Haftentlassung und deren Ausgestaltung, mit den Justizvollzugsanstalten und den staatlichen ambulanten Diensten zusammen.

(3) Die Justizvollzugsanstalten, die Staatsanwaltschaft sowie die staatlichen ambulanten Dienste und freien Träger der Straffälligenhilfe arbeiten nach den Erfordernissen des Einzelfalles auch mit der Gnadenbehörde zusammen. Ergibt sich für eine dieser Stellen oder eine der in Absatz 1 oder 2 genannten Stellen, soweit sie dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, ein Anhaltspunkt für

1. vom Gesetz oder vom Gericht nicht beabsichtigte Härten, insbesondere für nach der Verurteilung veränderte oder bekannt gewordene veränderte persönliche Verhältnisse, die im Rahmen gesetz-

licher Vorschriften nicht ausgeglichen werden können oder

2. die Notwendigkeit der Wahrnehmung eines Hilfeangebots, dessen Wahrnehmung das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage entgegensteht,

kann sie die Einleitung eines Gnadenverfahrens anregen.

(4) Im Falle von Aufgaben- und Zuständigkeitsüberschneidungen übernehmen die jeweils verantwortlichen staatlichen Dienste der Straffälligenhilfe die Koordination der einzelnen Hilfen. Während der Inhaftierung obliegt die Koordination der zuständigen Justizvollzugsanstalt. Eine abweichende Regelung ist im Einzelfall durch einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe und der zuständigen Justizvollzugsanstalt möglich.

(5) Die Zusammenarbeit wird so organisiert, dass Informationsverluste und Betreuungslücken vermieden werden. Mehrfachbetreuungen sollen nur erfolgen, soweit sie fachlich begründet sind.

§5

Grundsätze der Hilfen

(1) Bei der Gestaltung der Hilfen und Maßnahmen nach §3 Nummern 2 und 3 sind im Zusammenwirken mit der Klientin oder dem Klienten deren persönliche Fähigkeiten zu ermitteln und zu aktivieren. Die Klientin oder der Klient sind entsprechend ihren Fähigkeiten, ihrer Leistungsbereitschaft, ihrer jeweiligen Lebenslage und ihrer persönlichen Zielsetzung zu selbstständigem Handeln zu ermutigen und in den eigenen Bemühungen zu unterstützen.

(2) Die Fähigkeit und Bereitschaft der Klientin oder des Klienten, Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen und daraus die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben zu ziehen, sollen gefördert werden. Ihre oder seine Auseinandersetzung mit der Straftat sollen angeregt und unterstützt werden. Ihr oder ihm sind auch die Folgen ihrer oder seiner Straftaten und deren Auswirkungen auf die Opfer zu verdeutlichen sowie Wege zur Schadenswiedergutmachung aufzuzeigen.

§6

Mitwirkung der Klientinnen und Klienten

(1) Die Inanspruchnahme von Hilfen ist freiwillig. Die Mitwirkungsbereitschaft am Hilfeprozess und die Eigeninitiative der Klientin oder des Klienten sind zu wecken und zu fördern. Die Klientin oder der Klient tragen eine Mitverantwortung für das Gelingen des Hilfeprozesses.

(2) Bestehende gesetzliche Mitwirkungspflichten, insbesondere in den Fällen der Strafaussetzung zur

Bewährung, des Vorbehalts der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung und der Anordnung von Führungsaufsicht, bleiben hiervon unberührt.

Teil 2

Aufgaben der am Resozialisierungsprozess beteiligten Stellen

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 7

Zuständige Stellen, Hilfen und Maßnahmen zur Resozialisierung

(1) Die zur Resozialisierung erforderlichen Hilfen und Maßnahmen sollen von den beteiligten Stellen untereinander abgestimmt erbracht werden.

(2) Die zuständigen Stellen beraten die Klientin oder den Klienten und unterstützen sie bei der Inanspruchnahme der für die Resozialisierung förderlichen Leistungen oder der Kontaktaufnahme mit den jeweils zuständigen Leistungserbringern und nach den jeweils geltenden Leistungsgesetzen. Der Resozialisierung förderlich können insbesondere sein:

1. Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
2. Integration in Arbeit, gemeinnützige Arbeit und arbeitstherapeutische Maßnahmen,
3. betreute Wohnformen oder Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum,
4. Mietkostenübernahme bei kurzzeitiger Inhaftierung,
5. Behandlung und Beratung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
6. psychotherapeutische, psychologische und psychiatrische Interventionen,
7. Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz und zur Vermeidung von Gewaltanwendung,
8. Schuldnerberatung, Unterstützung bei der Schuldenregulierung und der Erfüllung von Unterhaltspflichten,
9. Sicherung des Lebensunterhaltes,
10. Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes,
11. Aufrechterhaltung und Förderung von sozialen Kontakten,
12. der Ausgleich von Tatfolgen,
13. familienstabilisierende und familienfördernde Angebote.

(3) Die für die Resozialisierung zuständigen Stellen sind:

1. die Gerichtshilfe,
2. die Jugendgerichtshilfe,
3. die Justizvollzugsanstalten,
4. die Bewährungshilfe für Erwachsene,
5. die Jugendbewährungshilfe,
6. die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit,
7. die Fachstelle Übergangsmanagement,
8. die Täter-Opfer-Ausgleichsstellen,
9. die Führungsaufsichtsstelle,
10. die Forensischen Nachsorgeambulanzen,
11. die freien Träger der Straffälligenhilfe und der Opferhilfe,
12. weitere Leistungserbringer.

(4) Aufgaben gemäß Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 5 sollen auf freie Träger der Straffälligenhilfe und der Opferhilfe übertragen werden. Weitere Aufgaben nach Absatz 2 können auf freie Träger der Straffälligenhilfe und der Opferhilfe übertragen werden, mit Ausnahme der Aufgabe nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und der Aufgaben des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe gemäß § 31. § 1 Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

Abschnitt 2

Übergangsmanagement

§ 8

Integriertes Übergangsmanagement

(1) Das Übergangsmanagement beginnt in der Regel sechs Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung mit Erstellung des Eingliederungsplans nach § 9 und endet in der Regel sechs Monate nach der Haftentlassung. Die Fachstelle Übergangsmanagement wendet sich zum Zwecke der Eingliederungsplanung vor der Entlassung aus Strafhaft oder Sicherungsverwahrung an die Klientin oder den Klienten. Um dies zu gewährleisten übermittelt die Justizvollzugsanstalt der Fachstelle Übergangsmanagement die notwendigen Informationen, insbesondere das Personal- und Vollstreckungsblatt sowie bei Ersatzfreiheitsstrafen und Freiheitsstrafen unter einem Jahr auch die Dokumentation des Zugangsgespräches jeder Klientin oder jedes Klienten rechtzeitig vor Beginn der Frist nach Satz 1. Hierüber informiert die Justizvollzugsanstalt die Klientin oder den Klienten frühzeitig.

(2) Nachdem eine Klientin oder ein Klient in das integrierte Übergangsmanagement aufgenommen wurde, betreut eine Fallmanagerin oder ein Fallmanager der Fachstelle Übergangsmanagement die Klientin

tin oder den Klienten. Von der Justizvollzugsanstalt erhält die Fallmanagerin oder der Fallmanager Unterstützung beim Zugang zu der Klientin oder dem Klienten sowie die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Infrastruktur. Das Fallmanagement stellt sicher, dass Hilfebedarfe erfasst, die Leistungen nach den jeweils geltenden Leistungsgesetzen zur Unterstützung aufeinander abgestimmt und der Übergang von der Haft in das Leben in Freiheit begleitet werden. Nach der Entlassung wird die Beratung und Unterstützung insbesondere zu bestehenden gesetzlichen Ansprüchen weiter fortgeführt.

(3) Die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements können in geeigneten Fällen nach der Erstellung des Eingliederungsplans von der Fachstelle Übergangsmanagement auf freie Träger übertragen werden. Die Fachstelle Übergangsmanagement nimmt in diesen Fällen die Steuerungs- und Monitoringfunktion wahr.

(4) Sofern ein umfassendes Übergangsmanagement im Sinne des Absatzes 1 nicht gewünscht oder nach der fachlichen Einschätzung der Fallmanagerin oder des Fallmanagers nicht angezeigt ist, kann auch eine Unterstützung bezogen auf einzelne und gegebenenfalls zeitlich befristete Hilfebedarfe erfolgen.

(5) Die Aufgaben des Fallmanagements werden im Falle der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung oder der Anordnung von Führungsaufsicht von der Bewährungshilfe oder der Jugendbewährungshilfe übernommen. Zu diesem Zweck findet eine Übergabe durch die Fallmanagerin oder den Fallmanager und der Austausch der für das Übergangsmanagement und mithin die Resozialisierung notwendigen Informationen statt. In diesem Rahmen wird auch geklärt, in welchem Umfang Leistungen des Übergangsmanagements zur Erreichung von bereits vereinbarten Zielen fortgeführt werden. Die statistische Auswertung des Fallverlaufs verbleibt bei der Fachstelle Übergangsmanagement.

§ 9

Eingliederungsplan

(1) Zu Beginn des Übergangsmanagements wird ein Eingliederungsplan erstellt. § 8 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Dieser wird unter Berücksichtigung der Vorstellungen und der Eigeninitiative der Klientin oder des Klienten durch die Fallmanagerin oder den Fallmanager unter Beteiligung der zuständigen Justizvollzugsanstalt erstellt und zielt im Wesentlichen auf die erforderlichen Hilfen und Maßnahmen für die Zeit nach der Haftentlassung.

(3) Zur individuellen Eingliederungsplanung ermittelt die zuständige Fallmanagerin oder der zuständige

Fallmanager der Fachstelle Übergangsmanagement gemeinsam mit der Klientin oder dem Klienten deren jeweilige Bedarfe und die insoweit erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen.

(4) Der Eingliederungsplan enthält insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten:

1. Ausweispapiere, aufenthaltsrechtlicher Status,
2. soziale und familiäre Situation,
3. Wohnraum oder Aufenthaltsort,
4. Gesundheit und Sucht,
5. Ausbildung, Arbeit und Qualifizierung,
6. Einkommen, Sicherung des Lebensunterhaltes und Schulden,
7. Straffälligkeit.

(5) Der Eingliederungsplan wird bei der erforderlichen Weiterentwicklung und bei Veränderungen durch die Fallmanagerin oder den Fallmanager unter Beteiligung der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung der Justizvollzugsanstalt mit der Klientin oder dem Klienten fortgeschrieben. Der Eingliederungsplan ergänzt den Vollzugsplan (Resozialisierungsplan).

§ 10

Fachstelle Übergangsmanagement

(1) Bei der zuständigen Behörde wird eine für das Übergangsmanagement zuständige Fachstelle eingerichtet.

(2) Die Aufgaben der Fachstelle Übergangsmanagement können für den Bereich des Jugendstrafvollzuges auch von der Jugendgerichtshilfe wahrgenommen werden.

§ 11

Untersuchungshaftgefangene

(1) Untersuchungshaftgefangene erhalten in der Vollzugsanstalt Angebote zur Vorbereitung ihrer Entlassung. Sie werden über diese Angebote informiert und bei der Kontaktaufnahme zu den entsprechenden Trägern der Angebote unterstützt. Die Beratungsangebote werden von der für die Untersuchungshaft zuständigen Vollzugsanstalt koordiniert und umfassen im Wesentlichen die

1. Unterstützung bei der Wohnraumsicherung während der Haftzeit,
2. Hilfe bei Vermittlung von Wohnraum nach einer Haftentlassung,
3. Hilfen der Suchthilfe,
4. Hilfe zur Sicherung der Gesundheitsversorgung, einschließlich der Krankenversicherung,
5. Schuldnerberatung und

6. vorbereitende Beratung zur Arbeitsvermittlung und zur Sicherung des Lebensunterhalts.

(2) Die Beratungsangebote in der Vollzugsanstalt werden von Fachkräften des Justizvollzuges, der Jugendgerichtshilfe sowie von freien Trägern der Straffälligenhilfe und anderen für die Angebote nach Absatz 1 zuständigen Leistungsträgern erbracht.

§ 12

Aufrechterhaltung des Hilfeangebots

Wenn die Klientin oder der Klient zunächst für sich keinen Unterstützungsbedarf in Anspruch genommen oder die Unterstützung im Rahmen des Übergangsmangements vorzeitig abgebrochen hat, kann sie oder er sich im weiteren Verlauf ihrer oder seiner Haftzeit und nach der Entlassung an die Fachstelle Übergangsmangement wenden. In diesem Fall findet § 8 entsprechende Anwendung.

Abschnitt 3

Gerichtshilfe und Jugendgerichtshilfe

§ 13

Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe wird nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und der Hamburgischen Gnadenordnung vom 10. November 2010 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt S. 76) in der jeweils geltenden Fassung auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft, eines Gerichtes oder der Gnadenbehörde tätig. Anderen Gerichtshilfestellen leistet sie Amtshilfe.

§ 14

Aufgaben der Gerichtshilfe

(1) Die Gerichtshilfe unterstützt die Gerichte und die Staatsanwaltschaft im Rahmen von Erkenntnis- und Strafvollstreckungsverfahren nach § 160 Absatz 3, § 463d in Verbindung mit §§ 453 bis 461 der Strafprozessordnung sowie die Gnadenbehörde bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere im Hinblick auf die Strafzumessung, den Widerruf der Strafaussetzung, die Aussetzung des Strafrestes sowie Vollstreckungsaufschub und -unterbrechung, sofern nicht eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer bestellt ist. Die Tätigkeit der Gerichtshilfe im Rahmen der Opferberichterstattung richtet sich nach § 160 Absatz 3 der Strafprozessordnung und § 26 dieses Gesetzes.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann die Gerichtshilfe bei der Vollstreckung von Geldstrafen insbesondere beteiligen, wenn ein besonderer sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht oder entsprechende Hinweise auf einen solchen vorliegen, beispielsweise, wenn

1. auf Schreiben der Vollstreckungsbehörde nicht reagiert wurde und Erfahrungen im Umgang mit der Justiz bei den Betroffenen nicht vorliegen,
2. Anhaltspunkte für bestehende Verständigungsprobleme oder psychosozial oder gesundheitlich besonders erschwerte Lebensumstände vorliegen oder
3. eine zuvor zuverlässige Ratenzahlung ohne ersichtlichen Grund abgebrochen wurde.

(3) Die Gerichtshilfe äußert sich gegenüber den auftraggebenden Stellen zu den Hilfen und Maßnahmen, die in Betracht kommen und unterbreitet Vorschläge. Im Bedarfsfalle kann die Gerichtshilfe mit Einverständnis der Klientin oder des Klienten erste soziale Hilfemaßnahmen einleiten.

§ 15

Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird tätig

1. auf Grund der Einschaltung durch
 - a) die Polizei nach § 72a des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert am 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3296), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Staatsanwaltschaft nach § 45 Absatz 2 und § 76 JGG und den §§ 199, 200, 407, 417 der Strafprozessordnung,
 - c) das Gericht nach § 45 Absatz 3, § 71, § 72 Absatz 4, § 72a JGG, §§ 112, 112a der Strafprozessordnung und § 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3297), in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) die Gnadenbehörde,
 - e) die Klientin oder den Klienten oder seine Sorgeberechtigten, die um Beratung und Unterstützung nach § 1 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618, 3623), in der jeweils geltenden Fassung nachsuchen,
 - f) die Jugendgerichtshilfe eines anderen Bundeslandes im Falle eines berechtigten Amtshilfeersuchens nach § 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618, 3623), in der jeweils geltenden Fassung oder eines sonstigen berechtigten Amtshilfeersuchens,
2. aus eigener Initiative, insbesondere wenn aus Sicht der Jugendgerichtshilfe Fälle für die Durch-

führung eines Ausgleichs mit Geschädigten geeignet sind (Schadenswiedergutmachung oder Täter-Opfer-Ausgleich) oder die Jugendgerichtshilfe die Voraussetzungen zur vorzeitigen Beendigung des Strafverfahrens als gegeben ansieht.

(2) Sobald einer Klientin oder einem Klienten eine Jugendbewährungshelferin oder ein Jugendbewährungshelfer bestellt wird, liegt die weitere Betreuungsverantwortung bei der Jugendgerichtshilfe. Die Jugendgerichtshilfe und die Jugendbewährungshilfe arbeiten nach § 38 Absatz 2 Satz 8 JGG eng zusammen.

§ 16

Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe erfüllt Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 8 und § 52 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und für den Bereich der Jugendstrafrechtspflege nach § 38 JGG.

(2) Die Jugendgerichtshilfe unterstützt zur Tatzeit Jugendliche und Heranwachsende sowie deren Sorgeberechtigte während des gesamten Strafverfahrens. Sie erforscht die Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt der Klientin oder des Klienten, insbesondere deren familiäre und außerfamiliäre Einflüsse sowie eingeleitete oder durchgeführte Leistungen der Jugendhilfe und deren Ergebnisse. Sie informiert die beteiligten Behörden über ihre Erkenntnisse, soweit sie für das Strafverfahren von Bedeutung sind und empfiehlt Maßnahmen, die aus Sicht der Jugendhilfe zu ergreifen sind. Die Jugendgerichtshilfe hält ein differenziertes Angebot ambulanter Hilfen und Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz vor. Dazu gehören Betreuungshilfen, soziale Trainingskurse, begleitete Arbeitsleistungen, Verkehrsunterrichte, Schadenswiedergutmachungen sowie Konfliktschlichtungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Die Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt durch die Jugendgerichtshilfe oder beauftragte freie Träger. Die Jugendgerichtshilfe überwacht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen und teilt das Ergebnis der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht mit.

(3) Die Jugendgerichtshilfe wirkt nach § 52 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in geeigneten Fällen auf eine vorzeitige Beendigung des Strafverfahrens nach den §§ 45 und 47 JGG hin, insbesondere durch das Initiieren von Ausgleichsverfahren mit Geschädigten, das Durchführen hilfeorientierter Gespräche sowie die Ermittlung und Berichterstattung über sonstige bereits eingeleitete oder durchgeführte erzieherische Maßnahmen.

(4) Die Jugendgerichtshilfe wirkt bei Vorführung und Haftprüfungsterminen mit und zeigt zwecks Vermeidung der besonderen Belastungen des Vollzuges

Alternativen zur Untersuchungshaft auf. Wird eine Haftstrafe vollstreckt, bleibt die Jugendgerichtshilfe mit der Klientin oder dem Klienten während des Vollzugs in Verbindung und nimmt sich ihrer oder seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft gemäß § 38 Absatz 2 Satz 9 JGG an. Sie wirkt bei der Vollzugsplanerstellung mit und beteiligt sich an den Entlassungsvorbereitungen der Justizvollzugsanstalt.

Abschnitt 4

Bewährungshilfe und Jugendbewährungshilfe

§ 17

Bewährungshilfe für Erwachsene

Die Bewährungshilfe betreut alle nach dem Strafgesetzbuch verurteilten Erwachsenen,

1. für die vom Gericht nach § 56d Absatz 4 des Strafgesetzbuches eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer nach Verurteilung oder vorzeitiger Entlassung aus der Strafhaft im Sinne der §§ 56, 57, 57a des Strafgesetzbuches bestellt wurde,
2. für die nach den §§ 67, 67b, 67c, § 67d Absätze 2 bis 6, §§ 68, 68f des Strafgesetzbuches Führungsaufsicht angeordnet wurde oder kraft Gesetzes eingetreten ist,
3. bei Unterstellungen in Gnadenangelegenheiten.

§ 18

Aufgaben der Bewährungshilfe für Erwachsene

(1) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer nehmen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches und der Gnadenordnung die Aufgaben der Bewährungshilfe wahr. Sie stehen der Klientin oder dem Klienten helfend und betreuend zur Seite und überwachen im Einvernehmen mit dem Gericht oder der Gnadenbehörde die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen nach § 56d des Strafgesetzbuches. Hierüber erstatten sie dem bewährungsaufsichtführenden Gericht oder der Gnadenbehörde regelmäßig Bericht. Die Hilfe und Betreuung nach Satz 1 umfasst insbesondere die Klärung der persönlichen Situation der Klientin oder des Klienten einschließlich bestehender Probleme und Unterstützungsbedarfe durch eine umfassende Lebenslagenanalyse, aus der sich die einzelnen Hilfebedarfe ergeben.

(2) Die Bewährungshilfe nimmt zeitnah nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung und unverzüglich der Benennung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers oder auf Grund einer Einwilligungserklärung der oder des Betroffenen den Kontakt zur Klientin oder zum Klienten auf. Befindet

sich die zu betreuende Person zum Zeitpunkt der Fallübernahme in Haft, nimmt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer noch während der Haftzeit mit der Justizvollzugsanstalt, der Fachstelle Übergangsmanagement und der Klientin oder dem Klienten zum Zwecke des Austauschs und gegebenenfalls der Beteiligung an der Entlassungsvorbereitung Kontakt auf.

(3) Während der Dauer der Bewährungsaufsicht prüft die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer, ob die im Bewährungsbeschluss vorgesehenen Weisungen, Auflagen oder sonstigen Maßnahmen weiterhin durchführbar sowie sozialpädagogisch geeignet und erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, unterbreitet die Bewährungshilfe entsprechende Änderungsvorschläge gegenüber dem Gericht oder der Gnadenbehörde.

(4) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer können in Strafverfahren gegen die Klientin oder den Klienten wegen des Vorwurfs neuer, nicht der Bewährungsunterstellung zu Grunde liegender Straftaten vom Gericht über den Verlauf der aktuellen Bewährung vernommen oder gebeten werden, einen schriftlichen Bewährungsbericht zu übersenden. Soweit die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer als Zeuge oder Zeugin geladen wurden oder die schriftliche Aufforderung einer Berichterstattung vorliegt, bedarf es hierfür keiner Aussagegenehmigung der zuständigen Dienststelle.

§ 19

Jugendbewährungshilfe

(1) Die Jugendbewährungshilfe betreut alle nach dem Jugendstrafrecht verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden,

1. für die vom Gericht nach § 24 JGG eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer nach einem Schuldspruch gemäß § 27 JGG, einer Verurteilung nach § 21 oder § 61b Absatz 1 JGG oder vorzeitigen Entlassung aus der Jugendhaft gemäß § 88 JGG bestellt wurde,
2. für die vom Gericht eine Betreuungshilfe verhängt wurde, auch im Vorverfahren oder im Rahmen einer Verschonung von Untersuchungshaft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5, § 71 Absatz 1 JGG und § 116 der Strafprozessordnung, wenn das Gericht die Betreuung der Klientin oder des Klienten einer Jugendbewährungshelferin oder einem Jugendbewährungshelfer überträgt,
3. bei Aussetzung der Entscheidung über die Verbüßung einer Jugendstrafe, wenn für den Aussetzungszeitraum eine Betreuungsweisung gemäß § 8 Absatz 2, § 10, § 57 Absatz 1 und § 61b Absatz 1 JGG ausgesprochen wurde,

4. bei Entscheidungen nach § 36 Absätze 1 bis 3 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert am 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1670), in der jeweils geltenden Fassung,
5. bei der Anordnung von Führungsaufsicht im Sinne des § 7 JGG und § 61 Nummern 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches,
6. bei Unterstellungen in Gnadenangelegenheiten,
7. im Fall eines berechtigten Amtshilfeersuchens durch die Jugendbewährungshilfe oder Bewährungshilfe eines anderen Bundeslandes.

(2) Die Jugendbewährungshelferin oder der Jugendbewährungshelfer kann auch dann für die Betreuung einer Klientin oder eines Klienten zuständig bleiben, wenn während der Jugendbewährungszeit oder Bewährungszeit eine weitere Bewährung nach dem Strafgesetzbuch angeordnet wird. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Aufgaben der Jugendbewährungshilfe

(1) Die Jugendbewährungshilfe erfüllt Aufgaben nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und der Hamburgischen Gnadenordnung.

(2) Die Jugendbewährungshilfe nimmt zeitnah nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung und der Benennung einer Jugendbewährungshelferin oder eines Jugendbewährungshelfers oder auf Grund der Einwilligungserklärung der oder des Betroffenen Kontakt zur Klientin oder zum Klienten auf. Die Jugendbewährungshelferin oder der Jugendbewährungshelfer wirkt bei der Entlassungsvorbereitung mit. Das Nähere wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt.

(3) Die Jugendbewährungshelferin oder der Jugendbewährungshelfer überwacht die Einhaltung der im Bewährungsbeschluss oder Bewährungsplan nach § 60 JGG vorgesehenen Auflagen, Weisungen oder sonstigen Zusagen und Anerbieten im Sinne der § 24 Absatz 3 und § 25 JGG. Hierüber erstattet die Jugendbewährungshilfe dem bewährungsaufsichtsführenden Gericht oder der Gnadenbehörde regelmäßig Bericht.

(4) Die Jugendbewährungshilfe steht der Jugendlichen oder dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite, prüft die Hilfebedarfe der Klientin oder des Klienten und vermittelt die erforderlichen und angemessenen Hilfen und Maßnahmen. Sie bezieht, nach Absprache mit der Klientin oder dem Klienten, den oder die Erziehungsberechtigten und andere für sie oder ihn wichtige Personen in sozialen Umfeld regelmäßig in die Arbeit ein und arbeitet mit den im jeweiligen Einzelfall beteiligten Ämtern und Behörden unter

Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zusammen.

(5) Während der Dauer der Bewährungsaufsicht prüft die Jugendbewährungshelferin oder der Jugendbewährungshelfer, ob die im Bewährungsbeschluss vorgesehenen Weisungen, Auflagen oder sonstigen Maßnahmen zur Erreichung der Erziehungsziele weiterhin durchführbar sowie sozialpädagogisch geeignet und erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, unterbreitet die Jugendbewährungshilfe entsprechende Änderungsvorschläge gegenüber dem Jugendgericht oder der Gnadenbehörde.

Abschnitt 5

Gemeinnützige Arbeit

§ 21

Fachstelle Gemeinnützige Arbeit

(1) Die Hilfe zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit für Erwachsene erfolgt durch die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit gemäß § 31 Nummer 5 auf der Grundlage

1. einer Auflage im Rahmen
 - a) einer vorläufigen Einstellung nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Strafprozessordnung,
 - b) einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 57 Absatz 3 des Strafgesetzbuches,
 - c) einer Gnadenentscheidung nach § 8 der Hamburgischen Gnadenordnung oder
2. zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit der Tilgungsverordnung vom 11. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2012 S. 521, 2013 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Fachstelle vermittelt auf Ersuchen einer Staatsanwaltschaft, der Gerichte oder der Gnadenbehörde in gemeinnützige Arbeit und berichtet der anordnenden Stelle über die geleistete Arbeit.

(3) Der Fachstelle obliegt die Aufgabe, die Klientin oder den Klienten in Einsatzstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu vermitteln, im Hinblick auf die zu erbringende Leistung zu unterstützen sowie sozialpädagogisch zu betreuen und das Monitoring über die erbrachte Arbeitsleistung wahrzunehmen. Bei der Zuweisung sind deren individuelle Voraussetzungen, Fähigkeiten und Lebenslagen zu berücksichtigen und Selbsthilfepotenziale zu fördern. Im Bedarfsfall kann weitergehende fachliche Beratung vermittelt werden.

(4) Die Hilfe zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit (Arbeitsleistungen) für zur Tatzeit Jugendliche und Heranwachsende erfolgt durch die Jugendgerichts-

hilfe oder die Jugendbewährungshilfe auf der Grundlage der §§ 10, 15, 23, 29, 45, 47, § 61b Absatz 1, § 88 JGG. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

Teil 3

Weitere Träger und Stellen

§ 22

Freie Träger der Straffälligenhilfe und der Opferhilfe

Soweit in diesem Gesetz bestimmt, können freie Träger der Straffälligenhilfe und der Opferhilfe, an der Durchführung von Aufgaben beteiligt werden. Ihnen kann auch für spezifische Zielgruppen die Durchführung dieser Aufgaben übertragen werden, wenn dies fachlich geboten ist, die freien Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und sie mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind.

§ 23

Weitere Leistungserbringer

(1) An der Erreichung der in § 1 genannten Ziele wirken weitere staatliche Leistungserbringer, insbesondere die Schuldnerberatungsstellen, Gesundheitsämter und Stellen der Wohnraumversorgung, im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und freigeinnützige Stellen gemäß ihrer satzungsgemäßen Vorgaben oder sonstigen Zweckbestimmungen mit.

(2) Die staatlichen ambulanten Dienste der Straffälligenhilfe und die Justizvollzugsanstalten weisen ihre Klientin oder den Klienten auf diesbezügliche Hilfeangebote hin und unterstützen sie beim Zugang zu diesen Hilfeangeboten.

§ 24

Führungsaufsichtsstelle

Die Führungsaufsichtsstelle wird tätig, wenn Führungsaufsicht angeordnet wurde oder kraft Gesetzes nach den §§ 67, 67b, 67c, § 67d Absätze 2 bis 6, §§ 68, 68f des Strafgesetzbuches eingetreten ist, im Jugendstrafrecht in Verbindung mit § 7 JGG. Die Aufgaben ergeben sich aus den §§ 68 bis 68g des Strafgesetzbuches.

Teil 4

Opferhilfe und Prävention

§ 25

Opfer- und Zeugenbetreuung

(1) Die Zeugenbetreuungsstelle unterstützt Opfer, die vor Gericht als Zeuginnen oder Zeugen aussagen müssen, durch Betreuung, Beratung und weitere personenbezogene Hilfen. Sie erteilt Informationen über den Verhandlungsverlauf, über Rechte und Pflichten

von Zeuginnen und Zeugen und steht für eine Begleitung in den Gerichtssaal zur Verfügung.

(2) Durch eine Straftat Verletzte können unter den im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Voraussetzungen auch den Beistand eines psychosozialen Prozessbegleiters im Sinne des § 406g der Strafprozessordnung erhalten.

(3) Die Zeugenbetreuung oder die psychosoziale Prozessbegleitung vermittelt die Opferzeugen, Zeugen und Angehörigen bei Bedarf an Fachberatungsstellen.

§ 26

Opferberichterstattung

(1) Die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte können nach § 160 Absatz 3 der Strafprozessordnung die Gerichtshilfe mit der Aufgabe der Opferberichterstattung beauftragen.

(2) Die Gerichtshilfe kann bei der Opferberichterstattung insbesondere beteiligt werden,

1. zur Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Opfers, insbesondere der physischen und psychischen Schädigungen durch die Tat, der daraus resultierenden finanziellen Belastungen und nachfolgende Behandlungsmaßnahmen,
2. zur Ermittlung der Aussagebereitschaft und -fähigkeit des Opfers,
3. zur Ermittlung der Beziehung des Opfers zum Täter,
4. zur Ermittlung, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommt,
5. zur Aufklärung möglicher Probleme bei einer Täter-Opfer-Konfrontation in der Hauptverhandlung.

§ 27

Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren

(1) Der Täter-Opfer-Ausgleich wird im Jugendstrafverfahren nach Maßgabe der §§ 10, 23, 45, 47 und 88 JGG sowie nach § 8 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes durchgeführt. Die Möglichkeit der Durchführung ist in jedem Einzelfall von allen beteiligten Dienststellen zu prüfen und soll gefördert werden.

(2) Die Verantwortung für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten unter dem 21. Lebensjahr liegt bei der Jugendgerichtshilfe oder bei der Jugendbewährungshilfe. Die Jugendgerichtshilfe oder die Jugendbewährungshilfe beauftragen regelhaft Träger der Jugendhilfe mit der Einleitung und Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Die Träger betreiben Schlichtungsstellen und beschäftigen Schlichterinnen

und Schlichter, die Geschädigte und Täter im Ausgleichsverfahren begleiten.

(3) Die Schlichtungsstellen verwalten jeweils einen Opferfonds.

§ 28

Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen

(1) Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren erhalten Beschuldigte und Geschädigte die Möglichkeit, mit Unterstützung einer professionellen Vermittlung die Folgen einer Straftat auszugleichen. Der Täter-Opfer-Ausgleich zielt ab auf eine möglichst umfassende Wiederherstellung des Rechtsfriedens, insbesondere durch die Berücksichtigung der immateriellen und materiellen Interessen der Geschädigten. Ein erfolgreicher Ausgleich ist ohne erneute Begegnung zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem möglich.

(2) Der Täter-Opfer-Ausgleich wird bei erwachsenen Straffälligen nach Maßgabe des § 46a des Strafgesetzbuches und § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, §§ 155a, 155b der Strafprozessordnung oder auf Weisung der Gnadenbehörde durch die nach § 155b der Strafprozessordnung eingerichtete Täter-Opfer-Ausgleichsstelle sowie nach § 8 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes durchgeführt. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht prüfen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit, einen Ausgleich zwischen beschuldigter und verletzter Person zu erreichen, sofern kein ausdrücklich gegenteiliger Wille der oder des Verletzten vorliegt.

(3) Nach Auftragserteilung durch die Staatsanwaltschaft, das Gericht oder die Gnadenbehörde führt eine speziell ausgebildete Mediatorin oder ein speziell ausgebildeter Mediator der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle den Täter-Opfer-Ausgleich durch.

§ 29

Forensische Nachsorgeambulanzen

(1) Zu Freiheitsstrafe verurteilte Klientinnen und Klienten, die

1. aus dem Strafvollzug oder der Sicherungsverwahrung entlassen wurden,
2. eine psychiatrische Erkrankung aufweisen oder wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung insbesondere nach den §§ 174 bis 180 oder 182, 183, 184b des Strafgesetzbuches verurteilt wurden,
3. unter Führungsaufsicht stehen und
4. denen ein Hamburger Gericht die Weisung erteilt hat, sich nach der Entlassung aus dem Strafvollzug oder der Sicherungsverwahrung in eine ambulante Nachsorge beziehungsweise Betreuung zu begeben,

können sich in einer forensischen Nachsorgeambulanz behandeln lassen.

(2) Das Nähere, einschließlich des Umfangs der zu erstattenden Kosten, wird zwischen der zuständigen Behörde und den Trägern der forensischen Nachsorgeambulanzen vereinbart.

(3) Für zu Freiheitsstrafe verurteilte Klientinnen und Klienten, deren Strafe oder Strafrest gemäß §§ 56, 57, 57a des Strafgesetzbuches zur Bewährung ausgesetzt wurde und denen das Gericht die Weisung erteilt hat, sich in eine ambulante Nachsorgebehandlung zu begeben, können die Absätze 1 und 2 entsprechend angewendet werden.

§ 30

Maßnahmen zur Prävention von Straftaten

(1) Ziel von Präventionsmaßnahmen ist es, mit therapeutischen Maßnahmen potenzielle Täter zu erreichen, bevor es zu einer Gewaltstraftat oder einer sexuell motivierten Straftat kommt. Entsprechende Angebote auf Bundes- oder Landesebene werden von den zuständigen Behörden unterstützt und den Fachberatungsstellen bekannt gemacht.

(2) Um Rückfälle besonders gefährlicher Sexual- und Gewaltstraftäter zu vermeiden, werden auf diese Tätergruppe besonders zugeschnittene Maßnahmen zu einem systematischen täterorientierten Präventionskonzept gebündelt. Ziel ist es, durch ein eng abgestimmtes Vorgehen von Justiz, Polizei, Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe den Informationsfluss zu verbessern und Maßnahmen rechtzeitig zu koordinieren.

Teil 5

Organisation

§ 31

Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe

Im Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe sind als staatliche ambulante Dienste der Straffälligen- und Gerichtshilfe organisatorisch zusammengefasst:

1. die Gerichtshilfe,
2. die Jugendgerichtshilfe,
3. die Bewährungshilfe für Erwachsene,
4. die Jugendbewährungshilfe,
5. die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit,
6. die Fachstelle Übergangsmanagement,
7. die Schuldnerberatungsstelle der Bewährungshilfe.

§ 32

Qualifizierung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsanstalten sowie der staatlichen ambulanten Dienste

der Straffälligenhilfe nehmen regelmäßig an fachbezogenen Fortbildungen teil.

§ 33

Ehrenamtliche Mitarbeit im Vollzug und im Anschluss an die Entlassung

(1) Ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können Aufgaben zur Wiedereingliederung, insbesondere zur Vorbereitung der Entlassung, und nachgehenden Betreuung, übertragen werden. Hierfür sollen sie bedarfsgerecht qualifiziert werden. Sie können an den Hilfen und Maßnahmen nach diesem Gesetz nur beteiligt werden, wenn die betroffene Klientin oder der betroffene Klient zustimmen. Ihnen ist Gelegenheit zum fachlichen Austausch zu geben.

(2) Die Erstattungsfähigkeit von Auslagen kann durch Verwaltungsvorschrift der Aufsichtsbehörde näher geregelt werden.

§ 34

Netzwerk Resozialisierung

(1) Die Justizvollzugsanstalten, die ambulanten staatlichen Dienste der Straffälligenhilfe sowie die Stellen der freien Straffälligenhilfe und der Opferhilfe führen unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden regelmäßige Netzwerkkonferenzen durch mit dem Ziel, die fachliche Arbeit und die Kooperation zwischen den beteiligten Stellen zu fördern.

(2) In das Netzwerk sollen bedarfsabhängig auch weitere Stellen im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 einbezogen werden.

(3) Die zuständigen Fachbehörden treffen unter Beteiligung der Justizvollzugsanstalten und der ambulanten staatlichen Dienste der Straffälligenhilfe Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und Organisation der Netzwerkkonferenzen nach Absatz 1. Sie regeln, bei wem die Koordinationsaufgaben des Netzwerkes angesiedelt werden.

(4) Die in Absatz 3 genannten Stellen bauen Strukturen der Zusammenarbeit auf und entwickeln diese weiter mit dem Ziel, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren aufeinander abzustimmen.

Teil 6

Datenschutz, Evaluation

§ 35

Anwendungsbereich, Vorrang des Bundesrechts

Für die Datenverarbeitung der in § 31 Nummern 1 und 3 bis 7 aufgeführten Stellen gelten die Regelungen dieses Teils, soweit die Datenverarbeitung zu Zwecken der Resozialisierung der Klientinnen und Klienten oder zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren

Straftaten der Klientinnen und Klienten erfolgt und nicht durch Bundesrecht geregelt ist.

§ 36

Anwendbarkeit weiterer Vorschriften

Für die Datenverarbeitung gemäß § 35 sind neben den Vorschriften dieses Teils folgende Vorschriften des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des HmbJVollzDSG] in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

1. Aus Abschnitt 1 §§ 2 bis 6,
2. aus Abschnitt 2 §§ 8, 9, § 10 Absatz 1 und Absatz 3 Sätze 4 und 5, §§ 13, 14, 17, 19, 27 und § 29 Absätze 1 bis 3, Absatz 8 Satz 1, Absätze 9, 10, 12 und Absatz 13 Satz 2,
3. aus Abschnitt 3 §§ 30, 31, § 32 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absätze 3 bis 6 und §§ 33 bis 36,
4. die Abschnitte 4 bis 8.

Dabei treten

1. an die Stelle der Justizvollzugsbehörden die in § 35 genannten Stellen,
2. an die Stelle der Gefangenen die Klientinnen und Klienten,
3. an die Stelle der vollzuglichen Zwecke die gesetzlichen Zwecke der in § 35 genannten Stellen,
4. an die Stelle vollzuglichen Aufgaben die jeweiligen Aufgaben des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe,
5. an die Stelle der Gefangenenpersonalakten die bei den in § 35 genannten Stellen geführten Akten,
6. an die Stelle der Bediensteten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 35 genannten Stellen.

§ 37

Datenverarbeitung durch die staatlichen ambulanten Dienste der Straffälligenhilfe

(1) Die in § 31 Nummern 1 und 3 bis 7 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien dürfen sie nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

(3) Die in § 31 Nummern 1 und 3 bis 7 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten an eine andere in § 31 genannte Stelle weiterleiten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich oder im Falle personenbezogener Daten besonderer Kategorien unbedingt erforderlich ist.

§ 38

Zweckändernde Datenverarbeitung durch die staatlichen ambulanten Dienste der Straffälligenhilfe

(1) Die in § 31 Nummern 1, 5, 6 und 7 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten der Klientinnen und Klienten an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs übermitteln, soweit diese Daten für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs-, Resozialisierungs- oder Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung erforderlich oder im Falle personenbezogener Daten besonderer Kategorien unbedingt erforderlich sind.

(2) Die in § 31 Nummern 1, 5, 6 und 7 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten an Polizeibehörden übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und eine rechtzeitige Übermittlung durch andere öffentliche Stellen nicht gewährleistet ist.

(3) Über die Absätze 1 und 2 hinaus ist eine Verarbeitung zu anderen als den ursprünglichen Zwecken zulässig, sofern eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Wahrnehmung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründeten Aufgabe die Verarbeitung dieser Daten zwingend voraussetzt.

§ 39

Gemeinsame automatisierte Datei der staatlichen ambulanten Dienste der Straffälligenhilfe

(1) Zum Zwecke der Resozialisierung dürfen die in § 31 genannten Stellen personenbezogene Daten der Klientinnen und Klienten in einer gemeinsamen automatisierten Datei verarbeiten.

(2) In der Datei dürfen personenbezogene Daten

1. zur eindeutigen Identifizierung sowie zum Aufenthaltsstatus,
2. zur schulischen und beruflichen Bildung und Erfahrung,
3. zur sozialen und familiären Situation,
4. zur wirtschaftlichen Situation, insbesondere Einkommen, Sicherung des Lebensunterhalts und Schulden,
5. zur Wohnsituation,
6. zu strafrechtlichen Verurteilungen und ihren Ursachen einschließlich Daten über politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben der Klientin oder des Klienten, soweit die Angaben zu Resozialisierungszwecken oder

zur Delinquenzbearbeitung unbedingt erforderlich sind,

verarbeitet werden. Die an der Verarbeitung Beteiligten sind auf die besondere Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten besonderer Kategorien hinzuweisen und für den Umgang mit ihnen zu schulen.

§ 40

Gemeinsame automatisierte Datei der Justizvollzugsbehörden, staatlichen ambulanten Diensten der Straffälligenhilfe und freien Träger der Straffälligen- und Opferhilfe

(1) Zum Zwecke des Übergangsmanagements einschließlich der Überwindung der Ursachen der Straffälligkeit dürfen die Justizvollzugsbehörden, die in § 31 genannten Stellen und die freien Träger der Straffälligen- und Opferhilfe, soweit diesen Aufgaben der in § 31 Nummer 6 genannten Stelle übertragen wurden, personenbezogene Daten der Klientinnen und Klienten in einer gemeinsamen automatisierten Datei verarbeiten.

(2) In der Datei dürfen die in § 39 Absatz 2 Satz 1 genannten personenbezogenen Daten verarbeitet werden. § 39 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die oder der Hamburgische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Inbetriebnahme der gemeinsamen automatisierten Datei zu hören.

§ 41

Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten über Klientinnen und Klienten, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Bewährungshilfe, Jugendbewährungshilfe, Fachstelle Übergangsmanagement und Führungsaufsicht gespeichert worden sind, ist am Ende des Jahres einzuschränken, das auf das Jahr folgt, in dem der Fall beendet wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten sind mit Ablauf des vierten Jahres zu löschen, das auf das Jahr der Einschränkung folgt.

(3) Die Einschränkung nach Absatz 1 tritt nicht ein und die Frist nach Absatz 2 endet nicht, soweit und solange die Klientinnen und Klienten in anderer Sache unter Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht stehen, am Übergangsmanagement teilnehmen oder soweit und solange gegen sie eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder Sicherungsverwahrung vollzogen wird.

(4) Für die Aufbewahrung von Akten mit nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der Verarbeitung ein-

geschränkten Daten gelten die Regelungen der für die jeweilige Stelle maßgeblichen Aktenordnung.

§ 42

Evaluation

Die Wirksamkeit der stationären und ambulanten Resozialisierung im Sinne dieses Gesetzes soll regelmäßig überprüft werden.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Strafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211, 233), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 8 erhält folgende Fassung: „§ 8 Resozialisierungsplan“.
 - 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 8 wird der Eintrag „§ 8a Opferschutz“ eingefügt.
 - 1.3 Der Eintrag zu § 95 erhält folgende Fassung: „§ 95 Resozialisierungsplan“.
2. In § 6 Absatz 4 werden hinter dem Wort „verbüßen“ die Wörter „oder die im Anschluss an Freiheitsstrafe Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben werden“ eingefügt.
3. In § 7 Absatz 1 wird hinter dem Klammerzusatz „(Behandlungsuntersuchung)“ die Textstelle „einschließlich der in § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes genannten Sachverhalten“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In der Überschrift sowie in Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Sätze 1 und 2 sowie in Absatz 7 wird jeweils das Wort „Vollzugsplan“ durch das Wort „Resozialisierungsplan“ ersetzt.
 - 4.2 In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Vollzugsplans“ durch das Wort „Resozialisierungsplans“ ersetzt.
 - 4.3 In Absatz 6 werden hinter Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„An der Behandlung maßgeblich mitwirkende Personen außerhalb des Vollzuges sollen in die Planung einbezogen werden. Sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an den Konferenzen beteiligt werden.“
 - 4.4 Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Sofern die oder der Gefangene durch eine Fallmanagerin oder einen Fallmanager nach dem Hamburgischen Resozialisierungs- und

- Opferhilfegesetz betreut wird, finden die Absätze 6 und 7 entsprechende Anwendung.“
5. Hinter §8 wird folgender §8a eingefügt:
- „§8a
Opferschutz
- Für besonders gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftäter wird eine Risikoeinschätzung durch eine psychologische Fachkraft erstellt. Bei der Suche und Gestaltung des sozialen Empfangsraumes nach der Entlassung sind die Schutzinteressen des Opfers einzubeziehen. Vorschläge für gerichtliche Weisungen an die oder den Betroffenen, die auch dem Schutz des Opfers dienen sollen, werden in einer Fallkonferenz der in §30 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes genannten Stellen erörtert und dem Gericht vorgeschlagen.“
6. §12 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1 Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Gefangenen, die sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Freiheitsentziehung befinden, sollen darüber hinaus jährlich mindestens zwei Ausführungen gemäß Satz 1 Nummer 1 zur Erhaltung der Lebensfähigkeit gewährt werden, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen einschließlich ständiger und unmittelbarer Aufsicht dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.“
- 6.1.2 Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „§11 Absatz 3 gilt in den Fällen des Satzes 1 Nummern 2 bis 5 und des Satzes 3 entsprechend.“
- 6.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Im Rahmen der Resozialisierungsplanung ist zu prüfen, ob vorgesehene Vollzugslockerungen mit Weisungen zur Unterbindung von Kontaktaufnahmen mit dem Opfer oder dessen Angehörigen verbunden werden sollen.“
7. §15 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Gefangenen im offenen Vollzug, die mehrere Jahre ihrer Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug verbracht haben und der längerfristigen Eingliederung bedürfen, kann nach Maßgabe des §12 weitere Freistellung von der Haft bis zu sechs Monaten vor der Entlassung gewährt werden. In einer sozialtherapeutischen Anstalt kann zur Vorbereitung der Eingliederung in begründeten Einzelfällen nach Unterrichtung der Strafvollstreckungskammer weitere Freistellung von der Haft in eine geeignete Wohnform für einen längeren als den in Satz 1 Nummer 2 genannten Zeitraum erfolgen.“
- 7.2 In Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „Absatz 2 Nummer 2 oder 3“ durch die Textstelle „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2“ ersetzt.
8. §16 Sätze 4 und 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Insbesondere mit der Fachstelle Übergangsmangement, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und weiteren Stellen der Entlassenenhilfe ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktaufnahme zu den zuständigen Fallmanagerinnen oder Fallmanagern soll in der Regel sechs Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung erfolgen. Die Fallmanagerinnen oder die Fallmanager leiten nach Zustimmung der betroffenen Gefangenen im Einvernehmen mit der Justizvollzugsanstalt Maßnahmen zur Planung der Eingliederung und zur praktischen Vorbereitung der Haftentlassung ein. Die Bewährungshilfe beteiligt sich nach der Beauftragung durch das zuständige Gericht an entsprechenden Maßnahmen.“
9. §17 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Fällt das Strafende in die Zeit vom 1. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn
1. sie sich zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassung mindestens drei Monate ununterbrochen im Vollzug befinden und
 2. fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Satz 1 findet keine Anwendung bei Gefangenen,
1. sofern mit dem Strafende eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr endet,
 2. bei denen ein sich unmittelbar anschließender, über den 6. Januar hinausgehender Vollzug vorgemerkt ist,
 3. bei denen die Vollzugsanstalt oder Vollstreckungsbehörde Kenntnis davon hat, dass mit der Ausweisung oder Abschiebung zu rechnen oder ein Auslieferungsverfahren anhängig ist,
 4. die strafrechtlich verfolgt werden, weil ihnen zur Last gelegt wird, während des Vollzuges

- oder während einer Strafunterbrechung Straftaten begangen zu haben,
5. gegen die in der Straftat in den fünf Monaten vor dem in Satz 1 genannten Zeitraum ein nicht zur Bewährung ausgesetzter Arrest als Disziplinarmaßnahme verhängt wurde oder
6. die in den fünf Monaten vor dem in Satz 1 genannten Zeitraum entwichen oder aus einer Lockerung nicht oder schuldhaft verspätet zurückkehrten.
- Wenn der durch gerichtliche Entscheidung nach §57 des Strafgesetzbuchs, § 14a Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1214), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618, 3623), in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Entlassungszeitpunkt in die Zeit vom 1. Dezember bis zum 6. Januar fällt, gelten Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Gefangenen an dem Werktag entlassen werden können, der auf den Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung folgt, frühestens jedoch an dem vor dem 1. Dezember liegenden Werktag. Absatz 2 bleibt unberührt. Absatz 3 findet keine Anwendung.“
- 9.2 In Absatz 4 wird die Textstelle „Absätze 2 und 3“ durch die Textstelle „Absätze 2 bis 3“ ersetzt.
10. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Anstalt kann Gefangenen auf Antrag auch nach der Entlassung Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig, insbesondere nicht durch die betreuende Fallmanagerin oder den betreuenden Fallmanager oder die Bewährungshilfe sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.“
11. In § 34 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) Zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe kann nach der Tilgungsverordnung vom 11. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2012 S. 521, 2013 S. 8) in der jeweiligen Fassung auch im Vollzug gemeinnützige Arbeit geleistet werden.“
12. In § 36 Absatz 1 wird das Wort „Vollzugsplans“ durch das Wort „Resozialisierungsplans“ ersetzt.
13. In § 38 Absatz 1 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:
 „Soweit gemeinnützige Arbeit nach § 34 Absatz 1a geleistet wird, steht dies der Erfüllung der Arbeitspflicht gleich.“
14. § 40 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Üben die Gefangenen eine Tätigkeit nach § 34 Absatz 2 oder 3 oder eine Hilfstätigkeit nach § 38 Absatz 1 Satz 2 aus, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt.“
15. In § 47 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Anstaltsleitung kann Gefangenen auch gestatten, dass das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden oder um Opfer ihrer Straftaten zu entschädigen, soweit der Zweck nach Absatz 2 Satz 1 dadurch nicht gefährdet wird.“
16. § 86 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 16.1 Hinter Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
 „7. die Beschränkung der Freistellung von der Haft gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 15 Absätze 2 und 3,“.
- 16.2 Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und das Wort „vier“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.
17. § 89 wird wie folgt geändert:
- 17.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib auf dem Haftraum in Betracht. Erfüllen die Gefangenen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme auf Grund dieser Verfehlung unzulässig.“
- 17.2 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
18. In § 94 Absatz 1 wird das Wort „Vollzugsplanung“ durch das Wort „Resozialisierungsplanung“ ersetzt.
19. § 95 wird wie folgt geändert:
- 19.1 In der Überschrift wird das Wort „Vollzugsplan“ durch das Wort „Resozialisierungsplan“ ersetzt.
- 19.2 In Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 13 sowie Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vollzugsplan“ durch das Wort „Resozialisierungsplan“ ersetzt.
- 19.3 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 19.4 Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

- „(3) Der Resozialisierungsplan wird mit den Gefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Resozialisierungsziels dienen. Den Gefangenen wird der Resozialisierungsplan eröffnet und erläutert. Sie können darüber hinaus an der Konferenz beteiligt werden. Der Resozialisierungsplan ist den Gefangenen auszuhändigen.“
- 19.5 Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) § 8 Absätze 6 bis 8 findet entsprechende Anwendung.“
20. In § 97 Absatz 1 wird hinter dem Wort „anderweitig“ die Textstelle „, insbesondere nicht durch die betreuende Fallmanagerin oder den betreuenden Fallmanager oder die Bewährungshilfe“ eingefügt.
21. § 107 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Anstalten arbeiten mit der betreuenden Fallmanagerin oder dem betreuenden Fallmanager, den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungs- und Jugendbewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, der Agentur für Arbeit Hamburg, dem Jobcenter team.arbeit.hamburg, den weiteren Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, insbesondere auch ehrenamtlich engagierten Personen, eng zusammen.“
- Artikel 3
Änderung des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes
- Das Hamburgische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211, 238), wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 1.1 Der Eintrag zu § 8 erhält folgende Fassung: „§ 8 Resozialisierungsplan“.
- 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 8 wird der Eintrag „§ 8a Opferschutz“ eingefügt.
2. In § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sofern neben einer Jugendstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 des Strafgesetzbuchs zu verbüßen ist, finden die Vorschriften des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes zur Tilgung und zur Gleichwertigkeit gemeinnütziger Arbeit mit anderer Arbeit entsprechende Anwendung.“
3. In § 7 Absatz 1 wird hinter dem Klammerzusatz „(Behandlungsuntersuchung)“ die Textstelle „einschließlich der in § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes genannten Sachverhalten“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Sätze 1 und 3 sowie in Absatz 7 wird jeweils das Wort „Vollzugsplan“ durch das Wort „Resozialisierungsplan“ ersetzt.
- 4.2 In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Vollzugsplanes“ durch das Wort Resozialisierungsplanes“ ersetzt.
- 4.3 In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Vollzugsplans“ durch das Wort „Resozialisierungsplans“ ersetzt.
- 4.4 In Absatz 6 werden hinter Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzuges sollen in die Planung einbezogen werden. Sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an den Konferenzen beteiligt werden.“
- 4.5 Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Sofern die oder der Gefangene durch eine Fallmanagerin oder einen Fallmanager nach dem Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz betreut wird, finden die Absätze 6 und 7 entsprechende Anwendung.“
5. Hinter § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
„§ 8a
Opferschutz
Für besonders gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftäter wird eine Risikoeinschätzung durch eine psychologische Fachkraft erstellt. Bei der Suche und Gestaltung des sozialen Empfangsraumes nach der Entlassung sind die Schutzinteressen des Opfers einzubeziehen. Vorschläge für gerichtliche Weisungen an die oder den Betroffenen, die auch dem Schutz des Opfers dienen sollen, werden in einer Fallkonferenz der in § 30 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes genannten Stellen erörtert und dem Gericht vorgeschlagen.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1 Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

- „Gefangenen, die sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Freiheitsentziehung befinden, sollen darüber hinaus jährlich mindestens zwei Ausführungen gemäß Satz 1 Nummer 1 zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit gewährt werden, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen einschließlich ständiger und unmittelbarer Aufsicht dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.“
- 6.1.2 Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „§ 11 Absatz 3 gilt in den Fällen des Satzes 1 Nummern 2 bis 6 und des Satzes 3 entsprechend.“
- 6.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Im Rahmen der Resozialisierungsplanung ist zu prüfen, ob vorgesehene Vollzugslockerungen mit Weisungen zur Unterbindung von Kontaktaufnahmen mit dem Opfer oder dessen Angehörigen verbunden werden sollen.“
7. § 16 Sätze 4 und 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Insbesondere mit der Fachstelle Übergangsmangement, der Jugendbewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und weiteren Stellen der Entlassenenhilfe ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktaufnahme zu den zuständigen Fallmanagerinnen oder Fallmanagern soll in der Regel sechs Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung erfolgen. Die Fallmanagerinnen oder die Fallmanager leiten nach Zustimmung der betroffenen Gefangenen im Einvernehmen mit der Justizvollzugsanstalt Maßnahmen zur Planung der Eingliederung und zur praktischen Vorbereitung der Haftentlassung ein. Die Jugendbewährungshilfe und die Jugendgerichtshilfe beteiligen sich nach der Beauftragung durch das zuständige Gericht an entsprechenden Maßnahmen.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Fällt das Strafende in die Zeit vom 1. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn
1. sie sich zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassung mindestens drei Monate ununterbrochen im Vollzug befinden und
 2. fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen.
- Satz 1 findet keine Anwendung bei Gefangenen,
1. sofern mit dem Strafende eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr endet,
 2. bei denen ein sich unmittelbar anschließender, über den 6. Januar hinausgehender Vollzug vorgemerkt ist,
 3. bei denen die Vollzugsanstalt oder Vollstreckungsbehörde Kenntnis davon hat, dass mit der Ausweisung oder Abschiebung zu rechnen oder ein Auslieferungsverfahren anhängig ist,
 4. die strafrechtlich verfolgt werden, weil ihnen zur Last gelegt wird, während des Vollzuges oder während einer Strafunterbrechung Straftaten begangen zu haben,
 5. gegen die in der Strafhaft in den fünf Monaten vor dem in Satz 1 genannten Zeitraum ein nicht zur Bewährung ausgesetzter Arrest als Disziplinarmaßnahme verhängt wurde oder
 6. die in den fünf Monaten vor dem in Satz 1 genannten Zeitraum entwichen oder aus einer Lockerung nicht oder schuldhaft verspätet zurückkehrten.
- Wenn der durch Entscheidung des Vollstreckungsleiters nach § 88 des Jugendgerichtsgesetzes festgelegte Entlassungszeitpunkt in die Zeit vom 1. Dezember bis zum 6. Januar fällt, gelten Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Gefangenen an dem Werktag entlassen werden können, der auf den Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Vollstreckungsleiters folgt, frühestens jedoch an dem vor dem 1. Dezember liegenden Werktag. Absatz 2 bleibt unberührt. Absatz 3 findet keine Anwendung.“
- 8.2 In Absatz 4 wird die Textstelle „Absätze 2 und 3“ durch die Textstelle „Absätze 2 bis 3“ ersetzt.
9. Im § 36 Absatz 1 wird das Wort „Vollzugsplans“ durch das Wort „Resozialisierungsplans“ ersetzt.
10. § 40 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Wer eine Tätigkeit nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 ausübt oder an einem Deutschkurs im Sinne von § 35 Absatz 2 teilnimmt, erhält ein Arbeitsentgelt.“
11. In § 47 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Anstaltsleitung kann Gefangenen auch gestatten, dass das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden oder um Opfer ihrer Straftaten zu entschädigen, soweit

- der Zweck nach Absatz 2 Satz 1 dadurch nicht gefährdet wird.“
12. § 86 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
- „4. die Beschränkung der Freistellung von der Haft gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 15 Absätze 2 und 3,“.
- 12.2 Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- 12.3 In der neuen Nummer 5 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „eine Woche“ ersetzt.
13. § 103 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Anstalten arbeiten mit der betreuenden Fallmanagerin oder dem betreuenden Fallmanager, mit den Schulen und Schulbehörden, der Jugendgerichtshilfe und den übrigen jugendamtlichen Diensten sowie mit anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe, den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Jugendbewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, der Agentur für Arbeit Hamburg, dem Jobcenter team.arbeit.hamburg, den weiteren Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, insbesondere auch ehrenamtlich engagierten Personen, eng zusammen.“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 1.1 Der Eintrag zu § 9 erhält folgende Fassung: „§ 9 Resozialisierungsplan“.
- 1.2 Hinter den Eintrag zu § 114 wird folgender Eintrag eingefügt:
- „Teil 4
Therapieunterbringung
§ 115 Vollzug der Therapieunterbringung“.
- 1.3 Die bisherigen Einträge zu Teil 4 und § 115 werden Einträge zu Teil 5 und § 116.
2. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „Vollzugsplanung“ durch das Wort „Resozialisierungsplanung“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In der Überschrift und in Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Sätze 1 und 2, Absatz 5 Sätze 3 und 5 sowie Absatz 6 wird jeweils das Wort „Vollzugsplan“ durch das Wort „Resozialisierungsplan“ ersetzt.
- 3.2 In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Vollzugsplans“ durch das Wort „Resozialisierungsplans“ ersetzt.
4. In § 15 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Zur Vorbereitung der Eingliederung kann in begründeten Einzelfällen nach Unterrichtung der Strafvollstreckungskammer ein Langzeit-ausgang in eine geeignete Wohnform für einen längeren als den in Satz 1 genannten Zeitraum erfolgen.“
5. In § 81 Absatz 3 Nummer 7 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
6. Hinter § 114 wird folgender neuer Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Therapieunterbringung

§ 115

Vollzug der Therapieunterbringung

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf den Vollzug der Therapieunterbringung in Einrichtungen im Sinne der §§ 88 und 89 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Behandlung, Betreuung und Unterbringung während des Vollzugs den sich aus der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung ergebenden aktuellen medizinisch-therapeutischen Erfordernissen Rechnung zu tragen haben.“

7. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.
8. Der bisherige § 115 wird § 116.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211, 242, 310), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft nach §§ 112, 112a der Strafprozessordnung sowie § 72 des Jugendgerichtsgesetzes.“
- 1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für den Vollzug der Haft nach

- § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, § 236, § 329 Absatz 4 Satz 1, § 412 Satz 1 und § 453c der Strafprozessordnung sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung, soweit es mit der Eigenart dieser Haftarten vereinbar ist.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Von der Verlegung wird die Verteidigerin oder der Verteidiger unterrichtet.“
- 2.2 Hinter Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Untersuchungsgefangene mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in eine Anstalt eines anderen Landes verlegt werden, wenn die zuständige Behörde des anderen Landes der Verlegung in die dortige Anstalt zustimmt. Dabei ist sicherzustellen, dass die nach diesem Gesetz erworbenen Ansprüche auf Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe entweder durch die Freie und Hansestadt Hamburg oder in dem anderen Land erfüllt werden.
(3) Gefangene aus einer Anstalt eines anderen Landes können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in eine Anstalt der Freien und Hansestadt Hamburg aufgenommen werden.“
- 2.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.
3. In § 65 Absatz 1 Nummer 8 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
4. § 68 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib auf dem Haftraum in Betracht. Erfüllen die Untersuchungsgefangenen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme auf Grund dieser Verfehlung unzulässig.“
- 4.2 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
5. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Satz 1 wird das Wort „Gefangene“ durch das Wort „Untersuchungsgefangene“ ersetzt.
- 5.2 In Satz 2 wird das Wort „Gefangenen“ durch das Wort „Untersuchungsgefangenen“ ersetzt.
6. In § 83 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „eine Woche“ ersetzt.

Artikel 6 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 §§ 13 bis 33, Artikel 2 Nummern 2, 5, 6.1 bis 6.1.2, 7 bis 7.2, 9 bis 9.2, 11, 13 bis 17.2, Artikel 3 Nummern 2, 5, 6.1 bis 6.1.2, 8 bis 8.2, 10 bis 12.3, Artikel 4 Nummern 1.2, 1.3, 4 bis 8 sowie Artikel 5 treten am 1. November 2018 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur stationären und ambulanten Resozialisierung und zur Opferhilfe – Hamburgisches Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz (HmbResOG):

Zu § 1 (Ziele)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 formuliert die übergeordneten Ziele des Gesetzes

Zu Absatz 2:

Der Absatz 2 nennt die zentralen Anliegen der Resozialisierung. Des Weiteren wird das zum Erreichen dieser Ziele als besonders wesentlich anzusehende integrierte Übergangsmanagement dargestellt und ein Anspruch auf die im Rahmen dessen erfolgende Eingliederungsplanung normiert. Darüber hinausgehende Ansprüche aus diesem Gesetz werden ausdrücklich ausgeschlossen, es bestehen insbesondere keine Ansprüche auf Aufnahme bestimmter Hilfen oder Maßnahmen in den Eingliederungsplan oder auf die Umsetzung der ermittelten Unterstützungsmöglichkeiten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 betont, dass es ebenfalls Ziel des Gesetzes ist, nicht nur den Straffälligen bzw. Untersuchungshaftgefangenen Hilfen und Unterstützung anzubieten, sondern gleichermaßen die Opfer von Straftaten zu unterstützen und ihnen angemessene Hilfe zukommen zu lassen. Gleichzeitig werden auch die entsprechenden Präventionsmaßnahmen gesetzlich verankert.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1:

§ 2 Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Danach sind sowohl die stationären als auch die ambulanten Hilfen und Maßnahmen, die jeweils der Reintegration Straffälliger in die Gesellschaft dienen, von diesem Gesetz umfasst. Hinzu kommen die Hilfen für Opfer von Straftaten, die in den §§ 25 bis 30 näher ausgestaltet sind.

Zu Absatz 2:

Da die Bedürfnisse der im Maßregelvollzug Unterbrachten bereits umfassend im Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetz, auch im Hinblick auf die Entlassungsvorbereitung (§ 28 HmbMVollzG), geregelt sind, findet das Resozialisierungsgesetz auf diese Personengruppe, mit Ausnahme der Sicherungsverwahrten, keine Anwendung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Subsidiaritätsklausel. Danach sind die Hilfen und Maßnahmen, die bereits aus den Zielvorgaben des § 2 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 2 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 6 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 2 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes erwachsen, vorrangig. Bereits der Vollzug hat es sich zum Ziel gesetzt, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichermäßen hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Zudem ergibt sich aus § 16 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes und entsprechend den jeweiligen weiteren Vollzugsgesetzen sowie dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz, dass die Vorbereitung der Eingliederung bei Strafgefangenen, solange die Inhaftierung andauert, zunächst eine originäre Aufgabe des Vollzuges, wenn auch in enger Zusammenarbeit und Verknüpfung mit den ambulanten Diensten der Straffälligenhilfe und den Sozialleistungsträgern, ist.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine weitere Subsidiaritätsklausel. Danach haben die Hilfen des Regelsystems nach dem Sozialgesetzbuch Vorrang vor den speziellen Hilfen und Maßnahmen nach diesem Gesetz, da es für eine erfolgreiche Wiedereingliederung unabdingbar ist, die Klientinnen und Klienten in das Regelsystem zu integrieren.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

§ 3 enthält Legaldefinitionen der in diesem Gesetz häufig verwendeten Begriffe.

Zu Nummer 1:

Die Hilfen und Maßnahmen nach diesem Gesetz richten sich sowohl an Personen, die (noch) nicht rechtskräftig verurteilt worden sind, als auch an rechtskräftig verurteilte Straftäterinnen und Straftäter. Dabei umfassen die nicht rechtskräftig Verurteilten sowohl die Beschuldigten im Ermittlungsverfahren, die Angeschuldigten, also diejenigen, gegen die bereits Anklage erhoben wurde, als auch die Angeklagten, gegen die bereits das Hauptverfahren eröffnet wurde. Die rechtskräftig Verurteilten finden sich hingegen wieder in der Gruppe der Inhaftierten, Entlassenen oder Sicherungsverwahrten, aber auch der zu einer Geld- oder Bewährungsstrafe Verurteilten. Da insoweit der Begriff „Probandin und Proband“, welcher sich auf Verurteilte bezieht, die unter Bewährungsaufsicht stehen, zu kurz greifen würde, wurde

der in der Sozialen Arbeit übliche und allgemeine Begriff der Klientin oder des Klienten als Oberbegriff gewählt, auch um einer möglichen Stigmatisierung vorzubeugen. Denn das Gesetz schließt auch diejenigen Beschuldigten, Angeschuldigten und Angeklagten ein, die sich auf freiem Fuß oder in Untersuchungshaft befinden und somit nicht verurteilt sind oder die auf Grund der Durchführung einer ambulanten Maßnahme im Jugendstrafverfahren gar nicht erst in Haft kommen.

Zu Nummer 2:

Vorrangig sollen die Hilfen dazu dienen, die Klientinnen und Klienten bei der Zielerreichung im Sinne des §2 zu unterstützen und sie langfristig in die Gesellschaft zu integrieren. Der Begriff lehnt sich dabei einerseits an die bundesgesetzlichen Begriffe der „Bewährungshilfe“ und „Gerichtshilfe“ des Strafgesetzbuches an und knüpft andererseits an die Begrifflichkeiten des Sozialgesetzbuches an, welches im Achten Sozialgesetzbuch von Kinder- und Jugendhilfe spricht und im Zwölften Sozialgesetzbuch die Sozialhilfe regelt.

Zu Nummer 3:

Die Maßnahmen werden von den Hilfen insoweit abgegrenzt, als dass diese nicht nur bloß unterstützenden Charakter, sondern auch überwachende Elemente enthalten können, wie beispielsweise im Falle der Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht. Hinzu kommt, dass der Begriff der Hilfen im Sinne der Nummer 2 als Oberbegriff sämtlicher Unterstützungen nach diesem Gesetz nicht ausreichen würde, da die Strafvollzugsgesetze lediglich den Begriff der Maßnahmen kennen, obgleich in diesen auch Hilfen enthalten sind. Und auch §45 des Dritten Sozialgesetzbuches enthält den Begriff der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, obgleich es auch hier um eine Hilfe geht.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 enthält eine Definition des Begriffs „integriertes Übergangsmanagement“, welches eine Ausgestaltung durch den Anspruch auf einen individuellen Eingliederungsplan erfährt. Der Grundgedanke ist eine konzeptionelle Verzahnung aller in Betracht kommenden Kooperationspartner im Sinne des §4 Absatz 1 im Schnittstellenbereich der stationären und ambulanten Resozialisierung, insbesondere im Bereich der Aufnahme in den Vollzug und der Haftentlassung.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 erläutert den Begriff des Fallmanagements als ein Prinzip der sozialen Arbeit, welches gewährleistet, dass die Klientinnen und Klienten be-

darfsentsprechend die nötige Unterstützung, Behandlung, Begleitung und Förderung erhalten. Die Hilfe erfolgt dabei in einem Handlungskonzept, in welchem Leistungsprozesse effektiv und effizient in einem personenbezogenen, institutionsübergreifenden Hilfesystem mit eindeutigen Zuständigkeiten gesteuert werden.

Zu Nummer 6:

Nummer 6 definiert den Begriff des Opfers. Er lehnt sich an Artikel 2 Nummer 1 lit. a) der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 an und erweitert diesen dahingehend, dass bereits die begründete Vermutung einer körperlichen, geistigen oder seelischen Schädigung oder eines wirtschaftlichen Verlustes ausreichend ist.

Zu §4 (Grundsätze der Zusammenarbeit und der Koordination)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift betont in besonderer Weise die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten, den staatlichen ambulanten Diensten der Straffälligenhilfe, den freien Trägern der Straffälligenhilfe sowie den Sozialleistungsträgern. In Anknüpfung an die in den Hamburgischen Strafvollzugsgesetzen vorhandenen Regelungen zur Eingliederung der Gefangenen (beispielsweise in §7 Absatz 2 Satz 2, §8 Absatz 6 Satz 2, Absatz 7, §16 Satz 2, §107 Hamburgisches Strafvollzugsgesetz) ist – zum Zwecke effektiver Resozialisierungsarbeit – eine engmaschige Zusammenarbeit zwischen den stationären und ambulanten Diensten unabdingbar. Notwendig ist darüber hinaus auch die Einbeziehung der weiteren benannten Stellen, um bereits zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt eine Verzahnung mit dem Regelsystem herzustellen.

Zu Absatz 2:

Auch mit den Gerichten und den Staatsanwaltschaften ist eine enge Zusammenarbeit anzustreben. Dies betrifft insbesondere die Fälle einer vorzeitigen Entlassung aus der Straftaft, bei welchen eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer bestellt werden soll. Hier sollen die am Resozialisierungsprozess beteiligten Stellen im Zusammenwirken mit den Gerichten und der Staatsanwaltschaft darauf hinwirken, dass die Benennung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers nach Möglichkeit so rechtzeitig erfolgt, dass eine nahtlose Betreuung gewährleistet werden kann und keine Betreuungslücke nach der Haftentlassung entsteht. Auch im Falle von möglichen Weisungen und Auflagen empfiehlt sich

eine frühzeitige enge Zusammenarbeit der beteiligten Stellen.

Zu Absatz 3:

Mit der ausdrücklichen Benennung der Staatsanwaltschaft, der Justizvollzugsanstalten sowie der staatlichen ambulanten Dienste und freien Träger der Straffälligenhilfe als Akteure in der Zusammenarbeit mit der Gnadenbehörde in Satz 1 wird verdeutlicht, dass diese nicht nur ihren konkret festgeschriebenen unmittelbaren Aufgaben nachzukommen haben, sondern stets die Resozialisierung als ein übergeordnetes Ziel beachten und dazu gegebenenfalls auch Entscheidungen anregen können, die auf Grundlage gesetzlicher Regelungen nicht zu erreichen wären.

In Satz 2 werden abstrakt die typischen Voraussetzungen beschrieben, unter denen ein aktives Herantreten der genannten Stellen an die Gnadenbehörde in Betracht kommt. Das „Jedermannrecht“, ein Gnadengesuch auch für andere einzureichen, bleibt dadurch unberührt. Die in Betracht kommenden Einzelfallgestaltungen sind zu vielfältig, als dass sie abschließend konkretisiert werden könnten, zumal – z.B. in Folge geänderter rechtlicher Grundlagen – gelegentlich auch neue Konstellationen auftreten, die eine Gnadenentscheidung nahe legen können. Zu Nummer 1 beispielhaft zu nennen sind hier insbesondere auf Schätzungen beruhende, aber letztlich zu hoch bemessene Tagessätze bei Geldstrafen, aber auch Fälle nach der Verurteilung bekannt werdender oder eintretender dauerhaft schlechter gesundheitlicher oder – insbesondere bei Geldstrafen – wirtschaftlicher Verhältnisse. Unter Nummer 2 können z.B. notwendige Suchtentwöhnungsbehandlungen fallen, die bei anstehender Vollstreckung von Freiheitsstrafen bislang nur unter engen rechtlichen Voraussetzungen gewährt werden können, manchmal aber im Hinblick auf die Resozialisierung eine bessere Lösung darstellen, als ein Haftaufenthalt.

Zu Absatz 4:

Den staatlichen ambulanten Diensten der Straffälligenhilfe kommt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Fall des Zusammenwirkens mehrerer Stellen eine Koordinierungs- und Vermittlungsaufgabe zu. Sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Hilfen sollen von den staatlichen ambulanten Diensten sinnvoll zusammengeführt und aufeinander abgestimmt werden. Hierdurch soll einerseits gewährleistet werden, dass den Klientinnen und Klienten im Bedarfsfall eine Behörde mit Vermittlungs- und Wegweiserfunktion zur Verfügung steht. Und andererseits soll diese Regelung den optimalen Einsatz der vorhandenen Ressourcen sicherstellen. Während der Inhaftierung liegt die Koordinierungsaufgabe bei der zuständigen Justizvollzugsanstalt, soweit sie nicht einvernehmlich auf

die staatlichen ambulanten Dienste der Straffälligenhilfe übertragen wurde.

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 wird der Grundgedanke festgeschrieben, dass durch eine effektive und aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit Informationsverluste, Betreuungslücken und Mehrfachbetreuungen vermieden werden sollen. Gleichzeitig wird jedoch betont, dass Mehrfachbetreuungen sinnvoll sein können, wenn sie fachlich begründet sind, d.h. wenn in einem bestimmten Betreuungsbereich verschiedene qualifizierte Fachkräfte zusammenwirken müssen, um eine optimale Hilfe zu gewährleisten.

Zu §5 (Grundsätze der Hilfe)

Zu Absatz 1:

Satz 1 greift das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ auf. Diese in der sozialen Arbeit wichtige Leitidee zielt darauf ab, den Klientinnen und Klienten in einer Form zu helfen, die sie im Laufe des Betreuungsprozesses dazu befähigt, die eigenen Probleme selbst bewältigen zu können und an der Lösung ihrer Probleme aktiv mitzuwirken. Zur Erreichung des Ziels nach Satz 1 sind die Eigeninitiative und die persönlichen Potenziale der Klientinnen und Klienten zur Stärkung und Weiterentwicklung ihrer Selbstständigkeit zu aktivieren und zu fördern.

Zu Absatz 2:

Neben dem Wiedereingliederungsziel in §1 Absatz 1 Nummer 1 und der Hilfe zur Selbsthilfe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist anzustreben, dass die Klientinnen und Klienten sich mit den von ihnen begangenen Taten auseinandersetzen. In diesem Rahmen ist ihnen auch die Opferperspektive nahe zu bringen. Die Auseinandersetzung mit der Tat und ihren Folgen hat für die Kriminalprävention eine hohe Bedeutung, indem die Opferempathie gefördert und damit Hemmschwellen hinsichtlich der Begehung zukünftiger Straftaten aufgebaut werden. Gleichzeitig sollen sie über Wege zur Schadenswiedergutmachung, auch im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Sinne der §§27 und 28 informiert werden.

Zu §6 (Mitwirkung der Klientinnen und Klienten)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz, dass die Inanspruchnahme von Unterstützung optional ist und die Hilfen und Maßnahmen nach diesem Gesetz ein Angebot an die Klientin oder den Klienten darstellen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder aus Bundesrecht etwas anderes ergibt. Den am Resozialisierungsprozess Beteiligten obliegt die Aufgabe, die Kli-

entinnen und Klienten dazu zu motivieren, aktiv an ihrer Wiedereingliederung mitzuwirken. Ihnen soll zudem verdeutlicht werden, dass ein Gelingen der Hilfebemühungen ganz entscheidend von ihrer Mitwirkung abhängt und sie insoweit auch eine Mitverantwortung für eine erfolgreiche Resozialisierung – oder deren Scheitern – tragen.

Zu Absatz 2:

Gesetzliche Mitwirkungspflichten, wie beispielsweise in den Fällen der Erteilung von Auflagen und Weisungen (§§ 56b und 56c des Strafgesetzbuches, § 23 des Jugendgerichtsgesetzes) sowie der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe (§ 56d des Strafgesetzbuches, § 24 des Jugendgerichtsgesetzes), dem Jugendgericht nach § 82 des Jugendgerichtsgesetzes oder der Führungsaufsichtsstelle (§§ 68 ff. des Strafgesetzbuches, auch i.V.m. § 7 des Jugendgerichtsgesetzes) fallen nicht unter Absatz 1.

Zu § 7 (Zuständige Stellen, Hilfen und Maßnahmen zur Resozialisierung)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 betont das Gebot der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 ist der Grundsatz verankert, dass die am Resozialisierungsprozess beteiligten Stellen die Klientinnen und Klienten dabei unterstützen sollen, den Zugang zu den Leistungserbringern des Regelsystems zu ermöglichen, eine Kontaktaufnahme zu erleichtern und ein zielgerichtetes Zusammenwirken mit ihnen zu erreichen. Satz 2 enthält einen nicht abschließenden Katalog von Hilfen und Maßnahmen, die für eine Resozialisierung förderlich sein können, wozu auch die bislang aus ESF-Mitteln finanzierten, künftig aber verstetigten Maßnahmen der berufsbezogenen Kompetenzfeststellung und der beruflichen Qualifizierung gehören. Die Darstellung macht deutlich, dass Resozialisierung eine Vielzahl von Lebensbereichen umfasst und somit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu betrachten ist.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 sind die staatlichen Stellen aufgezählt, denen die Aufgabe der Resozialisierung obliegt. Sofern Aufgaben gemäß Absatz 4 auf freie Träger übertragen worden sind oder weitere Leistungserbringer (Absatz 3 Nummer 12, § 23) es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Resozialisierung zu fördern, sollen auch sie diese Aufgabe wahrnehmen. Dabei fallen unter den Begriff der freien Träger der Straffälligenhilfe und der Opferhilfe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 11 alle freien Träger, die – wenn auch nicht als

Arbeitsschwerpunkt – jedenfalls auch Angebote für Straffällige vorhalten bzw. entsprechende Leistungen erbringen und über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügen. Insofern fallen auch die Suchtberatungsstellen sowie weitere Institutionen, die beispielsweise Hilfen für religiös radikalisierte Jugendliche und Erwachsene anbieten, unter den Begriff der freien Träger im Sinne der Nummer 11. Weitere Leistungserbringer im Sinne des Absatzes 3 Nummer 12 sind die in § 23 benannten staatlichen Stellen sowie weitere Institutionen und Stellen wie beispielsweise die Kirchen, Organisationen der Schuldnerberatung und Stellen zur Durchführung von jugendrichterlichen Weisungen und Auflagen nach dem Jugendgerichtsgesetz, soweit sie nicht bereits von der Nummer 11 erfasst werden. Leistungserbringer nach Nr. 12 können auch Beratungsstellen nach § 67 SGB XII sein.

Zu Absatz 4:

Hier wird geregelt, inwieweit Hilfen und Maßnahmen auf freie Träger übertragen werden sollen bzw. können, wobei die Zuständigkeit des Fachamtes nach § 31 nicht tangiert werden darf. Ansprüche freier Träger auf Übertragung von Aufgaben werden insoweit nicht begründet.

Zu Teil 2 Abschnitt 1 (Übergangsmangement):

Mit diesen Regelungen wird für die Justizvollzugsanstalten in der Freien und Hansestadt Hamburg ein anstaltsübergreifendes, integriertes Übergangsmangement eingeführt und im Hinblick auf die Erstellung des Eingliederungsplans durch die Fallmanagerin oder den Fallmanager ein gesetzlich garantierter Anspruch normiert. Dabei ist Übergangsmangement mehr als Entlassungsvorbereitung, da hier die Zeiträume vor und insbesondere nach der Haftentlassung erfasst werden und für die gesamte Phase des Übergangs eine kontinuierliche Betreuung gewährleistet wird: Übergangsmangement ist ein strukturiertes, koordiniertes und zielorientiertes Zusammenwirken aller im Bereich der Straffälligenhilfe beteiligten staatlichen und privaten Institutionen, mit dem Ziel einer bedarfsgerechten, auf den Einzelfall zugeschnittenen Hilfe. Es wird als ein integraler Bestandteil der Vollzugsplanung verstanden, der ein Zeitfenster von in der Regel 6 Monaten vor der Haftentlassung und 6 Monate nach der Haftentlassung umfasst.

In der Umsetzung des Handlungskonzepts des Fallmanagements, als ganzheitlichem Ansatz der Beratung und Unterstützung, wird in einem ersten Schritt umfassend erfasst, ob Hilfebedarfe bestehen. Sofern Unterstützungsbedarfe ermittelt worden sind, wird sodann in einem zweiten Schritt sichergestellt, dass etwaige Leistungen für die Begleitung und Unterstützung des Übergangs zwischen Haft und dem Leben in Freiheit koordiniert werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 23 ff. EGGVG. Bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Erstellung des Eingliederungsplans kann die Klientin oder der Klient einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Hanseatischen Oberlandesgericht stellen. Der Antrag, mit welchem geltend zu machen ist, dass die Klientin oder der Klient in seinen Rechten verletzt ist, ist gem. § 26 Absatz 1 EGGVG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung der Entscheidung beim Oberlandesgericht zu stellen; ein vorausgegangen Beschwerdeverfahren im Sinne des § 24 Absatz 2 ist nicht notwendig. Bei Untätigkeit kann der Antrag erst nach Ablauf von drei Monaten gestellt werden (§ 27 EGGVG). Nach § 29 Absatz 4 EGGVG kann nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Zu § 8 (Integriertes Übergangsmanagement)

Zu Absatz 1:

Satz 1 sieht vor, dass eine Kontaktaufnahme durch die Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma) rechtzeitig vor der Entlassung aus Strafhaft oder Sicherungsverwahrung zu erfolgen hat. Damit die Fachkräfte der Fachstelle Übergangsmanagement den Gefangenen das Angebot des Übergangsmanagements unterbreiten können, sind eine erste Übermittlung von Informationen zu den Gefangenen sowie der ungehinderte Zugang zu diesen notwendig. Nach dem Erstgespräch mit der Fachstelle Übergangsmanagement können sich die Gefangenen entscheiden, ob sie am Übergangsmanagement teilnehmen und sie unterzeichnen dann eine entsprechende Teilnahmeerklärung.

Im Rahmen des Übergangsmanagements wird die Hilfe grundsätzlich nach dem Handlungskonzept des Fallmanagements erbracht: Fallmanagement wird hier als ein strukturierter und überprüfbarer Prozess verstanden, der die Klienten effektiv durch das Hilfe- und Unterstützungsnetzwerk führt. Zum einen wird hierdurch gewährleistet, dass die Klienten bedarfsentsprechend die nötige Unterstützung, Behandlung, Begleitung und Förderung erhalten. Zum anderen erfolgt die Hilfe in einem Handlungskonzept, in welchem Leistungsprozesse effektiv und effizient gesteuert werden (vgl. Monzer, Case Management – Das Handlungskonzept, Heidelberg 2013, S. 1).

Dabei handelt es sich um einen Wechsel von einem bisher institutionszentrierten hin zu einem personenbezogenen Hilfesystem, welches institutionsübergreifend arbeitet und die bisherigen Einzelmaßnahmen koordiniert, steuert und dokumentiert. Das Fallmanagement bezieht sich auf die Behandlung des Einzelfalls, d.h. die Ermittlung des Hilfebedarfs einer oder eines Gefangenen im Hinblick auf die Haftentlassung und die Einleitung bzw. Begleitung von Unter-

stützungsmaßnahmen unter Beteiligung von Fachkräften unterschiedlicher Leistungsträger, deren Angebote fallbezogen in Anspruch genommen werden sollen.

Die gesetzlich normierte Dauer des Übergangsmanagements kann nach den Erforderlichkeiten des Einzelfalls angepasst werden und gegebenenfalls sowohl vor dem voraussichtlichen Entlassungsdatum als auch nach der Entlassung von der sechsmonatigen Frist abweichen. Insbesondere bei Inhaftierten, die weniger als sechs Monate zu verbüßen haben, ist die Fachstelle Übergangsmanagement durch die Justizvollzugsanstalt unverzüglich zu informieren. Als Orientierung für den Beginn der Planung und der Umsetzung des Übergangsmanagement im Einzelfall sollte der unter den jeweiligen Umständen realistischster frühestmögliche Entlassungszeitpunkt gewählt werden. Damit kann gewährleistet werden, dass für die betroffenen Gefangenen in den meisten Fällen ein ausreichender Zeitraum für die Realisierung der erforderlichen Hilfeangebote vor der Haftentlassung zur Verfügung steht.

Das Übergangsmanagement in der Außenstelle Bergedorf als Teil des geschlossenen sozialtherapeutischen Vollzugs erfolgt ebenfalls in enger Abstimmung zwischen der FÜma und der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung. Da die Außenstelle Bergedorf neben der Entlassungsvorbereitung im Einzelfall auch die Nachbetreuung der Klienten nach der Entlassung übernimmt, kann es im Ergebnis hier Fälle geben, die keinen darüber hinausgehenden Bedarf für ein Übergangsmanagement der Fachstelle Übergangsmanagement haben. Um Doppelarbeit und Beziehungsabbrüche zu vermeiden, wird in diesen Fällen kein neues Übergangsmanagement eröffnet.

Zu Absatz 2:

Der Fallmanager oder die Fallmanagerin übernimmt das Fallmanagement für den Einzelfall und steht dem Klienten oder der Klientin als zentraler Ansprechpartner im Regelfall 6 Monate vor der Entlassung zur Verfügung. Die Zeitspanne von 6 Monaten, die auch für das bereits umgesetzte Konzept der Fachstelle Übergangsmanagement gewählt wurde, hat sich bewährt und soll daher auf die anderen Justizvollzugsanstalten entsprechend übertragen werden. Die Fachstelle Übergangsmanagement ist der Leistungsträger des Fallmanagements, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Fallmanager und Fallmanagerinnen. Durch die Übernahme des Fallmanagements durch die beim Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe angesiedelte Fachstelle wird abermals die Außenorientierung deutlich. Die durchgehende Fallverantwortung bei der FÜma gewährleistet darüber hinaus, dass dem Klienten oder der Klientin

auch nach der Haftentlassung ein zuverlässiger staatlicher Partner zur Verfügung steht.

Hierbei unterstützen die Justizvollzugsanstalten die Fachkräfte der Fachstelle Übergangsmanagement durch die Übermittlung von Informationen und den Zugang zu den Gefangenen insbesondere durch die Zur-Verfügung-Stellung von geeigneten Räumlichkeiten und Infrastruktur (Sprechraum mit PC-Ausstattung und Telefon) und Aushändigung des Anstaltsschlüssels um die Kontakte zu den Klientinnen und Klienten sowie der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung und Vollzugsleitung zu erleichtern.

Fallmanagement wird als Handlungskonzept verstanden, welches als ein strukturierter und überprüfbarer Prozess den Klienten effektiv durch das Hilfe- und Unterstützungsnetzwerk führt.

Das Fallmanagement lässt sich in folgende aufeinander aufbauende Phasen aufteilen: 1. Erstkontakt, 2. Assessment, 3. Planung, 4. Intervention, 5. Monitoring, 6. Evaluation.

Dabei bleiben Phasen 1, 2 und 3, Erstkontakt, Assessment (erste Fassung des Eingliederungsplans, Entscheidung über die Durchführung des Fallmanagements) und Planung in der Zuständigkeit der Fachstelle Übergangsmanagement, die die Hilfebedarfe in Ausübung ihres Beurteilungsspielraums erfasst und sich mit der Justizvollzugsanstalt abstimmt.

Die Durchführung der sich dem Erstkontakt, dem Assessment und der Planung anschließenden Phase, also die Umsetzung des Eingliederungsplans kann auf freie Träger der Straffälligenhilfe übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fallmanager oder die Fallmanagerin der FÜma in Abstimmung mit der Justizvollzugsanstalt und in Absprache mit dem Klienten oder der Klientin auf der Grundlage seines Hilfebedarfs. Die Phasen von Monitoring und Evaluation des Handlungskonzepts bleiben wiederum staatliche Aufgabe der Fachstelle Übergangsmanagement. Damit wird sowohl die Qualitätssicherung und Steuerung durch den staatlichen Ansprechpartner als auch der flexible Einsatz fachkundiger freier Träger gewährleistet.

Zu Absatz 3:

Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Übergangsmanagement als Fallmanagement insgesamt nach Absatz 2 bei der Fachkraft der FÜma verbleibt oder die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements nach Absatz 3 einer Fachkraft eines freien Trägers der Straffälligenhilfe übertragen werden, wird von der FÜma in Abstimmung mit der Justizvollzugsanstalt getroffen. Dabei kann eine Einbindung eines freien Trägers in das Übergangsmanagement erst in der

Phase der Umsetzung des Eingliederungsplanes erfolgen. Diese Entscheidung kann in der Eingliederungskonferenz getroffen werden bzw. soll von dieser bei vorangegangener Entscheidung bestätigt werden. Für den Fall, dass keine einvernehmliche Entscheidung erzielt werden kann, wird diese von der zuständigen Vollzugsleitung der JVA gemeinsam mit der Leitung der FÜma getroffen.

Zu Absatz 4:

Diese Regelung ermöglicht eine möglichst flexible, auf die Bedarfe des Einzelfalls passende Hilfe – auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit staatlichen Handelns. Unterstützung soll nicht aufgedrängt und nur in dem vom Fallmanagement als erforderlich beurteilten Umfang gegeben werden.

Zu Absatz 5:

Mit Bestellung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers übernimmt diese oder dieser das Fallmanagement von der Fachstelle Übergangsmanagement, wird also zentraler Ansprechpartner für den sich nun über Jahre anschließenden Zeitraum der Bewährung. Aus Gründen der Effektivität und Übersichtlichkeit bleibt die Aufgabe der statistischen Auswertung bei der Fachstelle Übergangsmanagement.

Um Reibungsverluste zu vermeiden, können je nach Fortschritt der Eingliederungsplanung Schritte bei der Durchführung des Übergangsmanagements auch noch von der zuständigen Fallmanagerin bzw. vom zuständigen Fallmanager der FÜma oder von der beauftragten Fachkraft des freien Trägers zu Ende begleitet werden. Dies dient der Effektivität und der Betreuungskontinuität. Die Entscheidung hierüber treffen Fallmanagement und Bewährungshilfe einvernehmlich. Fallübergaben zur Unzeit, z.B. in Krisensituationen, sind zu vermeiden.

Zu §9 (Eingliederungsplan)

Der Eingliederungsplan ist das zentrale Dokument des Übergangsmanagements. Er tritt selbständig neben den Resozialisierungsplan (Vollzugsplan). Beide Pläne ergänzen sich gegenseitig. Hierdurch werden die Lebenslagen und Hilfebedarfe der Klientin oder des Klienten professionell erfasst, die Arbeit dokumentiert und für alle am Hilfeprozess Beteiligten transparent gestaltet.

Der Hinweis auf die nach §8 Absatz 4 mögliche Unterstützung bezogen auf einzelne Hilfebedarfe macht deutlich, dass punktuelle Unterstützung von Klienten, die z.B. vor der Abschiebung stehen und nicht hier integriert werden können, möglich ist.

In die Aufgabe nach Absatz 3 kann ein freier Träger nicht einbezogen werden, dies ist erst in der Phase der Umsetzung des Eingliederungsplanes möglich.

In Absatz 4 werden – nicht abschließend – die wichtigsten Bestandteile des Eingliederungsplans benannt, insbesondere enthält er Angaben zu gegebenenfalls erforderlichen Ausweispapieren, zur aufenthaltsrechtlichen, sozialen, familiären, wohnlichen, gesundheitlichen und finanziellen Situation sowie zu Fragen der Berufstätigkeit und der Aus- und Fortbildung. Eine umfassende und tragfähige Darstellung dieser Lebensumstände erfordert die konstruktive Mitwirkung der Klientin bzw. des Klienten bei der Erstellung des Eingliederungsplans durch die Fallmanagerin bzw. den Fallmanager, was in Absatz 3 betont wird. Durch die gemeinsame Arbeit am Eingliederungsplan vernetzen sich die jeweils zuständigen Fallmanagerinnen bzw. Fallmanager, die Vollzugsabteilungsleitungen und die mit den Durchführungsaufgaben des Fallmanagements beauftragten Fachkräfte freier Träger und sind somit in der Lage, eine strukturierte und koordinierte Hilfe zu gewährleisten. Es ist bewährte Praxis, dass die Erstellung des Eingliederungsplans einvernehmlich zwischen den im Gesetzestext genannten Stellen erfolgt. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten erfolgt eine Klärung auf nächsthöheren Hierarchieebene. Zum Zweck der Resozialisierung und der adäquaten Planung des Übergangs ist auch für die Arbeit der Fachstelle Übergangsmanagement die Frage, inwieweit sich der Klient oder die Klientin während der Haft mit der Straftat auseinandergesetzt hat, von Bedeutung.

Auch in die Erstellung und Fortschreibung des Eingliederungsplans nach Absatz 5 kann ein freier Träger nicht einbezogen werden. Die Notwendigkeit und die Möglichkeit, die Durchführung des Eingliederungsplans im Eingliederungsplan durch den freien Träger dokumentieren zu lassen, bleiben dadurch unberührt.

Um diese vernetzte Zusammenarbeit effektiv gestalten zu können, ist eine gemeinsame elektronische Plattform für den Austausch der im Zusammenhang mit dem Übergangsmanagement relevanten Informationen (Eingliederungsplan, Vollzugsplanung, Behandlungsuntersuchung) notwendig.

Zu § 10 (Fachstelle Übergangsmanagement)

Als Konsequenz aus den Empfehlungen der Fachkommission Resozialisierung wird aus der Haftentlassungshilfe des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe die Fachstelle Übergangsmanagement gegründet.

Die Übertragung der Aufgaben für den Bereich des Jugendstrafvollzuges auf die Jugendgerichtshilfe wird durch Organisationsverfügung des Fachamtes

Straffälligen- und Gerichtshilfe entschieden und umgesetzt.

Zu § 11 (Untersuchungsgefangene)

Auf Grund der ungewissen Entlassungsperspektive kann für Untersuchungsgefangene ein zeitlich und inhaltlich strukturiertes Übergangsmanagement, wie in § 8 statuiert, nicht umgesetzt werden. Daher bieten die für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen Anstalten den Untersuchungsgefangenen von Beginn der Inhaftierung an umfassende Hilfestellungen für die Zeit nach der Entlassung. Sie koordinieren dabei die in Absatz 1 genannten Angebote und vermitteln in diese. Die Aufzählung ist nicht abschließend. So bleibt z.B. im Hinblick auf den Erhalt familiärer und sozialer Kontakte die Regelung des § 21 HmbUVollzG über Besuchsrechte unberührt.

Zu § 12 (Aufrechterhaltung des Hilfeangebots)

In § 12 soll deutlich gemacht werden, dass die freiwilligen Leistungen des Übergangsmanagements auch zu einem späteren Zeitpunkt als sechs Monate vor der Haftentlassung und auch noch nach der Haftentlassung in Anspruch genommen werden können. Dieses Angebot besteht auch für ehemalige Untersuchungsgefangene. In diesen Fällen kann sich jedoch die noch für die Zusammenarbeit zur Verfügung stehende Zeit auf den Umfang der Eingliederungsplanung auswirken.

Zu § 13 (Gerichtshilfe)

In § 13 ist die Zuständigkeit der Gerichtshilfe benannt. Diese ergibt sich aus der Strafprozessordnung (§§ 160 Absatz 3, 463d i.V.m. 453 bis 461) sowie aus der Hamburgischen Gnadenordnung.

Zu § 14 (Aufgaben der Gerichtshilfe)

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 sind die Aufgaben der Gerichtshilfe entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgaben sowie der Hamburgischen Gnadenordnung entsprechend ihrer Zuständigkeit näher aufgeführt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verdeutlicht durch beispielhafte Anwendungsfälle, die die Annahme eines speziellen Hilfebedarfes nahelegen, dass die Gerichtshilfe bei der Vollstreckung von Geldstrafen frühzeitig beauftragt werden kann, um die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe möglichst zu vermeiden.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 ist die Tätigkeit der Gerichtshilfe gegenüber der Auftrag gebenden Stelle näher erklärt; hier wird auch verdeutlicht, dass schon die Gerichts-

hilfe frühzeitig bei erkanntem Hilfebedarf erste Unterstützungsmaßnahmen in die Wege leiten kann, wie beispielsweise eine Weitervermittlung an die Fachstelle für Wohnungsnotfälle.

Zu § 15 (Jugendgerichtshilfe)

Zu Absatz 1:

Diese Norm verweist in Bezug auf die Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe auf die bundesgesetzlichen Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung, des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie des Achten und Zehnten Sozialgesetzbuches. In Nummer 2 ist darüber hinaus geregelt, dass die Jugendgerichtshilfe auch aus eigener Initiative tätig werden kann, insbesondere wenn ein Täter-Opfer-Ausgleich oder eine Schadenswiedergutmachung in Betracht kommt oder wenn sie die Möglichkeit sieht, auf eine vorzeitige Beendigung des Strafverfahrens hinzuwirken.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 grenzt die Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe von der Jugendbewährungshilfe ab und hebt hervor, dass die Jugendgerichtshilfe und die Jugendbewährungshilfe eng zusammenarbeiten sollen.

Zu § 16 (Aufgaben der Jugendgerichtshilfe)

§ 16 verweist auf die bundesgesetzlichen Grundlagen der Aufgabenwahrnehmung der Jugendgerichtshilfe gemäß dem Achten Sozialgesetzbuch und dem Jugendgerichtsgesetz und listet das in Hamburg vorgehaltene Angebot abschließend auf.

Zu § 17 (Bewährungshilfe für Erwachsene)

Die gesetzliche Zuständigkeit der Bewährungshilfe bestimmt sich nach den bundesgesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung.

Zu § 18 (Aufgaben der Bewährungshilfe für Erwachsene)

Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung durch die Bewährungshilfe ist regelmäßig die Bestellung durch einen Bewährungs- oder Führungsaufsichtsbeschluss oder alternativ eine Gnadenentscheidung. Die spezifische Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung durch die Bewährungshilfe Hamburg bestimmt sich darüber hinaus nach den Vorgaben der Fachanweisung Bewährungshilfe. Diese sieht Unterstützungs-, Beratungs-, Betreuungs- aber auch Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen vor.

Zu § 19 (Jugendbewährungshilfe)

Die gesetzliche Zuständigkeit der Jugendbewährungshilfe bestimmt sich nach den bundesgesetz-

lichen Vorschriften des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung (siehe § 17) sowie des Jugendgerichtsgesetzes.

Zu § 20 (Aufgaben der Jugendbewährungshilfe)

Die Aufgabenwahrnehmung der Jugendbewährungshilfe bestimmt sich über die Regelungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung hinaus überwiegend nach dem Jugendgerichtsgesetz. Darüber hinaus gelten die fachlichen Standards und fachlichen Vorgaben, insbesondere die Dienstanweisung zur Durchführung der Jugendbewährungshilfe. Als Aufgaben werden dort neben den Aufgaben der Bewährungshilfe für Erwachsene die Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe sowie der persönliche Beistand zur Stabilisierung des sozialen Umfelds festgeschrieben. Mit der Vorschrift wird keine eigenständige Datenverarbeitungsbefugnis geschaffen.

Zu § 21 (Fachstelle gemeinnützige Arbeit)

Zu Absatz 1:

Die Hilfe zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit für Erwachsene richtet sich nach den Regelungen der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuches sowie der Hamburgischen Gnadenordnung.

Dabei umfasst die gemeinnützige Arbeit zwei Regelungsbereiche. Die unter Absatz 1 Nr. 1 geregelten Auflagen im Rahmen staatsanwaltlicher oder gerichtlicher Verfahren sowie Gnadenentscheidungen und darüber hinaus die unter Absatz 1 Nr. 2 angeführte Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

Durch die gemeinnützige Arbeit sollen Ersatzfreiheitsstrafen und unnötige Folgen der Inhaftierung, wie zum Beispiel Verlust sozialer Beziehungen oder des Arbeitsplatzes, verhindert werden. Die erbrachte Arbeitsleistung trägt zur Wiedergutmachung im Sinne des Allgemeinwohls bei und fördert Sanktionsgerechtigkeit. Dabei kann gemeinnützige Arbeit jede Art von Tätigkeit für die Allgemeinheit sein.

Zu Absatz 2:

Die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit ist für die Einsetzung zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit zuständig. Sie ist beim Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe angebunden und wird auf Ersuchen tätig.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 definiert die Aufgabenwahrnehmung der Fachstelle. Die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit garantiert eine sozialpädagogische Begleitung und Beratung vor und während der Arbeitsleistung. Dabei sind die unter Absatz 3 aufgeführten Kriterien zu be-

rücksichtigen und anhand dieser die Einsatzstelle zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit zu ermitteln.

Zu Absatz 4:

Die Ableistung gemeinnütziger Arbeit ist auch für Jugendliche und Heranwachsende statuiert. Dabei wird die Aufgabe von der Jugendgerichtshilfe oder der Jugendbewährungshilfe auf der Grundlage des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) erbracht.

Die Absätze 2 und 3 gelten für Jugendliche und Heranwachsende in entsprechender Weise unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens. Bei der Einsetzung zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit ist insbesondere auf das Entwicklungsstadium des Jugendlichen oder Heranwachsenden Rücksicht zu nehmen.

Zu §22 (Freie Träger der Straffälligenhilfe und der Opferhilfe)

In §22 werden die freien Träger der Straffälligenhilfe und der Opferhilfe als wichtige Akteure in der Resozialisierungsarbeit hervorgehoben. Dabei fallen, wie bereits in der Begründung zu §7 Absatz 4 ausgeführt, unter den Begriff der freien Träger der Straffälligenhilfe und der Opferhilfe alle Vereine und sonstigen Institutionen, die – wenn auch nicht als Arbeitsschwerpunkt – jedenfalls auch Angebote für Straffällige vorhalten bzw. entsprechende Leistungen erbringen. Insofern sind auch Suchtberatungsstellen sowie weitere Stellen, die beispielsweise Hilfen für religiös radikalisierte Jugendliche und Erwachsene anbieten, mit umfasst. Sofern ein fachlicher Bedarf besteht, die freien Träger in diesem Bereich ihre fachliche Kompetenz nachweisen können und sie mit einer Aufgabewahrnehmung einverstanden sind, können ihnen die in §7 Absatz 4 näher definierten Aufgabenbereiche übertragen werden. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung sind sie insbesondere im Hinblick auf die von ihnen benötigte Infrastruktur, wie beispielsweise die Zugangsgewährung zu den Justizvollzugsanstalten oder die Nutzung von Räumen, von den staatlichen Stellen zu unterstützen.

Zu §23 (Weitere Leistungserbringer)

Zu Absatz 1:

Am Resozialisierungsprozess ebenso wie an der Opferhilfe können neben den staatlichen Diensten und den freien Trägern der Straffälligenhilfe und der Opferhilfe weitere Leistungserbringer (z.B. Kirchen, Organisationen der Schuldnerberatung, Sucht- und Drogenhilfen, Gesundheitsämter, Stellen der Wohnraumversorgung, Träger von schulischer und beruflicher Ausbildung und Stellen zur Durchführung von jugendrichterlichen Weisungen und Auflagen nach dem Jugendgerichtsgesetz und zur Opferhilfe) mitwir-

ken. Auch deren Hilfen und Maßnahmen sind sinnvoll zu vernetzen und zu koordinieren. Der Paragraph benennt daher deklaratorisch die übrigen staatlichen und nicht staatlichen Leistungserbringer, die an der Erreichung der Ziele des §1 mitwirken. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Insbesondere wirken an der Erreichung der in §1 genannten Ziele auch die Agentur für Arbeit Hamburg und das Jobcenter team.arbeit.hamburg mit, wobei einer entsprechenden Aufgabenzuweisung in einem Landesgesetz entgegensteht, dass diese Behörden und die von ihnen zu führenden Verfahren bundesrechtlich geregelt sind.

Zu Absatz 2:

Auf die von den Leistungserbringern und Stellen nach Absatz 1 angebotenen Hilfen und Maßnahmen haben die staatlichen Dienste und freien Träger der Straffälligenhilfe ihre Klientinnen und Klienten hinzuweisen und sie bei der Wahrnehmung geeigneter Angebote zu unterstützen.

Zu §24 (Führungsaufsichtsstelle)

In §24 ist die Zuständigkeit der Führungsaufsichtsstelle benannt. Diese beginnt, wenn Führungsaufsicht nach den bundesgesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches angeordnet bzw. eingetreten ist (§§67, 67b, 67c, 67d Absatz 2 bis 6, 68, 68f). Die Aufgaben ergeben sich ebenfalls aus dem Strafgesetzbuch (§§68 bis 68g).

Zu §25 (Opfer- und Zeugenbetreuung)

Zu Absatz 1:

Die Hamburger Zeugenbetreuung unterstützt Zeugen, die sich aus Unsicherheit oder Angst nicht hinreichend im Stande sehen, den Auftritt im Termin allein durchzustehen. Wichtig ist dieses Angebot insbesondere für Opfer von Sexual- oder Gewaltdelikten, die das Zusammentreffen während der Hauptverhandlung fürchten. Wenn das Gericht die Hilfe der Zeugenbetreuung für sinnvoll erachtet, regt es in der Ladung zum Gerichtstermin die Kontaktaufnahme mit der Zeugenbetreuung an. Der Zeuge oder die Zeugin kann natürlich auch von sich aus an die Zeugenbetreuung herantreten.

Zu Absatz 2:

Mit der ab dem 1. Januar 2017 im Strafverfahrensrecht verankerten psychosozialen Prozessbegleitung soll besonders belasteten Opfern bestimmter schwerer Straftaten ein Opferunterstützungsdienst mit dem Ziel emotionaler und psychologischer Unterstützung im Strafverfahren zur Seite gestellt werden. Die psychosoziale Prozessbegleitung soll Opfern Sicherheit und Orientierung vermitteln und damit auch das Aussageverhalten stärken.

Zu Absatz 3:

Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine Ergänzung zu den bestehenden Angeboten der Opfer- und Zeugenbetreuung und umfasst weder eine rechtliche Beratung, noch Gespräche über den im Strafverfahren behandelten Sachverhalt, noch therapeutische Unterstützung. Sollte sich im Rahmen der Begleitung durch die Zeugenbetreuung oder einen Psychosozialen Prozessbegleiter die Notwendigkeit ergänzender Hilfe ergeben, ist es auch Aufgabe der genannten Stellen, den Betroffenen an eine Fachberatungsstelle weiter zu vermitteln. Eine Übersicht der Stellen ist im Moment im Internetauftritt der Polizei Hamburg veröffentlicht.

Zu § 26 (Opferberichterstattung)

Zu Absatz 1:

Die Opferberichterstattung durch die Gerichtshilfe stellt ein wichtiges strafprozessuales Element dar, um der Subjektkontrolle des Opfers im Strafverfahren angemessene Geltung zu verschaffen. Bei der Opferberichterstattung hat die Gerichtshilfe darauf zu achten, dass sie im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung primär als soziale Ermittlungshilfe der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts tätig wird. Daher steht nicht die sozialhilferische Tätigkeit im Vordergrund, sondern die Verpflichtung, auf Grund objektiver Nachforschungen ein der Wahrheit entsprechendes Bild der Persönlichkeit und des sozialen Umfeldes des Verletzten zu ermitteln.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Wesentliche Aufgabe im Rahmen der Opferberichterstattung ist es, Staatsanwaltschaft und Gericht Aufschluss über mögliche durch die Tat hervorgerufene physische und psychische Beeinträchtigungen und damit einhergehende ärztliche oder therapeutische Maßnahmen zu geben. Dazu gehören auch die Klärung der persönlichen Verhältnisse und der durch die Tat insoweit eingetretenen und gegebenenfalls fortdauernden Änderungen in der Lebensführung einschließlich möglicher finanzieller Belastungen. Dies dient der Gewinnung einer Tatsachengrundlage für die richtige Rechtsfolgenentscheidung.

Zu Nummer 2:

Im Rahmen der Ermittlungen und für Überlegungen zur Vorbereitung und Ausgestaltung der Hauptverhandlung ist von Bedeutung, ob das Opfer willens und in der Lage ist, eine Aussage zum Tatgeschehen zu machen. Denn auch davon hängt es ab, ob und welche Zeugen gehört werden müssen und wie dem Opfer belastende Vernehmungen erspart werden können.

Zu Nummer 3:

Ziel ist es, bei familiären oder engen Nähebeziehungen zwischen Opfer und Täter die Aussagebereitschaft abzuklären, um gegebenenfalls frühzeitig bei Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts im Sinne des § 52 Absatz 1 Strafprozessordnung eine richterliche Vernehmung anzuregen.

Zu Nummer 4:

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht müssen nicht nur nach § 155a Satz 1 Strafprozessordnung in jedem Verfahrensstadium prüfen, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommt. Nach § 155a Satz 2 Strafprozessordnung haben sie auch die Aufgabe, in geeigneten Fällen hierauf hinzuwirken. Insoweit kann es im Einzelfall angezeigt sein, die Bereitschaft des Opfers, sich auf einen Täter-Opfer-Ausgleich einzulassen, durch die Beauftragung der Gerichtshilfe abzuklären. Zudem kann die Gerichtshilfe auch ermitteln, inwieweit die Opfer sich tatsächlich nach § 46a Absatz 1 StGB auf einen kommunikativen Prozess mit dem Täter einlassen wollen und inwieweit (unzulässige) Einflussnahmen des Täters auf den Willen des Opfers vorliegen.

Zu Nummer 5:

Sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Konfrontation des Opfers mit dem Täter in der Hauptverhandlung zu Eskalationen führen könnte, kann die Gerichtshilfe zur Aufklärung entsprechender Gefahren herangezogen werden. Dies wird insbesondere die Fälle betreffen, in welchen den Opfern auf Grund der Schwere ihrer erlittenen Schädigungen eine Sekundärtraumatisierung drohen könnte. Durch die vorangehende Aufklärung kann das Gericht in die Lage versetzt werden, bereits frühzeitig Maßnahmen nach §§ 247, 247a Strafprozessordnung oder §§ 58a, 255a Strafprozessordnung zu erwägen, um eine wiederholte direkte Begegnung mit dem Angeklagten in der Hauptverhandlung zu vermeiden.

Zu § 27 (Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren)

Die Fallzuweisung im Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren erfolgt durch die Jugendgerichtshilfe oder die Jugendbewährungshilfe. Die anerkannten Träger der Jugendhilfe (momentan: AMA e.V., Rauchzeichen e.V. und Rückenwind e.V.) betreiben jeweils eine „Schlichtungsstelle Ausgleich mit Geschädigten“ zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens. Alle beteiligten Fachkräfte sollen sämtliche Fälle auf die Möglichkeit eines TOA-Verfahrens prüfen. Dabei sind die Belange der Opfer und Möglichkeiten der Täter zu berücksichtigen. Gründe für

die Nichtanwendung sind in den Fallakten zu dokumentieren.

Die regional zuständigen freien Träger verwalten jeweils einen Opferfonds, der mit Zuwendungsmitteln ausgestattet wird. Aus dem Opferfonds erhalten Täter ein zinsloses Darlehen für die Entschädigung des Opfers. Dieses Darlehen wird entweder in Raten zurückgezahlt oder durch Arbeitsleistungen ausgeglichen.

Zu § 28 (Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen)

Der Täter-Opfer-Ausgleich zielt ab auf den Ausgleich der durch eine Straftat verursachten Folgen. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann in verschiedenen Konstellationen besser als die klassischen Instrumentarien der Strafrechtspflege geeignet sein, den Anspruch des durch eine Straftat häufig auch in seiner Würde verletzten Menschen auf Wiederherstellung seiner Integrität gerecht zu werden und den Rechtsfrieden wiederherzustellen. So erhält das Opfer auch die Gelegenheit, sein Interesse an einer sinnvollen Schadenskompensation selbst zu vertreten. Außerdem bietet der Täter-Opfer-Ausgleich die Chance, den durch eine Straftat entstandenen Konflikt außergerichtlich zu bereinigen, so dass dem Opfer ein Zivilrechtsstreit erspart bleibt. Die Täter-Opfer-Ausgleichsstelle ist bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht Hamburg angegliedert.

Zu § 29 (Forensische Nachsorgeambulanzen)

Zu Absatz 1 und 3:

Eine ambulante therapeutische Nachsorge im Anschluss an die Entlassung ist von hoher Bedeutung für den weiteren Lebensweg ohne Straftaten und damit ein wichtiger Beitrag zum Schutz von potentiellen Opfern. Das gilt für die unter Führungsaufsicht stehenden Täter, aber auch für diejenigen, die mit einer positiven Prognose entlassen werden und vom Gericht die Weisung erhalten, sich in eine ambulante Nachsorge zu begeben. Dafür stehen mehrere Nachsorgeeinrichtungen mit unterschiedlichen Aufgabebereichen zur Verfügung. Dazu gehören das Institut und Poliklinik für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie des Universitätsklinikums Eppendorf (UKE) für die Nachsorge bei Sexualstraftätern und die forensisch psychiatrische Ambulanz der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll für Haftentlassene mit einer psychiatrischen Erkrankung.

Zu Absatz 2:

Die Kostenübernahme für die Nachsorgebehandlungen ist in Leistungsvereinbarungen geregelt, welche die Justizbehörde mit den Anbietern der Therapien abgeschlossen hat. Bei der Höhe der vereinbarten Behandlungskosten sind etwaige Krankenkassen-

leistungen berücksichtigt. Eine Beteiligung der Straftäter selbst an den Behandlungskosten ist auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse erfahrungsgemäß nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten.

Zu § 30 (Maßnahmen zur Prävention von Straftaten)

Zu Absatz 1:

Prävention ist der beste Opferschutz. Von daher sind Präventionsmaßnahmen, wie beispielsweise die Angebote des Instituts und Poliklinik für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie des UKE (u.a. im Rahmen des Netzwerks „Kein Täter werden“, das Menschen mit pädophilen Neigungen Hilfe- und Therapieangebote macht), zu unterstützen. Es soll sichergestellt sein, dass die Fachberatungsstellen Kenntnis entsprechender Angebote haben, um auf Anfragen bzw. Bedarfe reagieren und potentielle Täter in die Angebote vermitteln zu können.

Zu Absatz 2:

Um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten, gefährlichen Haftentlassenen zu gewährleisten, wurde in Hamburg das Konzept „Täterorientierte Prävention“ umgesetzt. Hier werden die staatlichen Interventionsmöglichkeiten der Bereiche Staatsanwaltschaft, Gericht, Führungsaufsicht, Bewährungshilfe und Polizei gebündelt. Dieses Konzept soll laufend an aktuelle, veränderte Situationen angepasst und fortgeschrieben werden. Schwerpunkte sind die Effektivierung der Informationswege, die Anpassung von Bearbeitungsfristen, die Abstimmung der notwendig werdenden Maßnahmen im Krisenfall, die Einarbeitung der Möglichkeiten aus der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie die Optimierung der Informationsflüsse und der Informationsbereitstellung durch das polizeiliche Auskunftssystem POLAS.

Zu § 31 (Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe)

Die Vorschrift definiert bereichsspezifisch den in diesem Gesetz verwendeten Begriff der staatlichen ambulanten Dienste der Straffälligenhilfe. Den Sitz des Fachamtes sowie die Fachaufsicht hierüber regelt die Zuständigkeitsanordnung. Durch das Gesetzgebungsverfahren ist keine Änderung des Status quo, sondern vielmehr eine Verstetigung der bewährten Organisationsstrukturen beabsichtigt.

Zu § 32 (Qualifizierung)

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die hohen Anforderungen, die an die am Resozialisierungsprozess und der Opferhilfe beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt werden, nur erfüllt werden können, wenn diesen regelmäßig geeignete Fortbildungsangebote gemacht und sie zur Wahrneh-

mung dieser Angebote angehalten werden. Unter aufgabenbezogene Fortbildungsangebote fallen dabei z.B. berufsfachliche, pädagogische und psychologische Fortbildungen, die insbesondere auch Hilfeangebote für den Umgang mit psychisch belasteten Menschen bieten.

Zu §33 (Ehrenamtliche Mitarbeit im Vollzug und im Anschluss an die Entlassung)

Zu Absatz 1:

Ein wichtiges und eigenständiges Element vor allem im Justizvollzug aber auch im Rahmen der ambulanten Resozialisierung ist das Engagement ehrenamtlich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermitteln ein breites Spektrum kommunikationsfördernder sozial-integrativer sowie kultureller Angebote für Inhaftierte in den Hamburger Justizvollzugsanstalten. Aber auch in der Nachsorge für Haftentlassene gewinnt ehrenamtliche Unterstützung zunehmend an Bedeutung.

Die Qualifizierung von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Straffälligenhilfe ist erforderlich, da die Betreuung, die Begleitung und die Förderung von straffällig gewordenen Menschen anspruchsvolle Tätigkeiten sind, die zumeist unter speziellen Bedingungen in Justizvollzugsanstalten stattfinden.

Klargestellt wird, dass ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur dann mit der Aufgabewahrnehmung i.S.d. Absatzes 1 betraut werden können, wenn zuvor das Einverständnis der Klientin oder des Klienten eingeholt wurde.

Es ist des Weiteren darauf hinzuwirken, dass ein fachlicher Austausch für ehrenamtlich Tätige vermittelt wird und dass Fortbildungsangebote von ihnen wahrgenommen werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert die Erstattungsfähigkeit der Auslagen.

Zu §34 (Netzwerk Resozialisierung)

Zu Absatz 1 bis 4:

Die an der stationären und ambulanten Resozialisierung beteiligten staatlichen Stellen sowie die freien Träger der Straffälligenhilfe und der Opferhilfe sollen zielorientiert zusammenarbeiten und die gesellschaftliche Eingliederung von straffällig gewordenen Menschen als gemeinsam wahrzunehmende Aufgabe verstehen. Dazu ist es erforderlich, verbindliche Kooperationen zu entwickeln und zu vereinbaren, die einen regelmäßigen Informationsaustausch, die konstruktive Begleitung der fachlichen Arbeit und die Förde-

rung innovativer Ansätze sicherstellen. In diesem Zusammenhang sind regelmäßige Netzwerkkonferenzen durchzuführen, die neben einem fachpolitischen Diskurs und der Erörterung von Fragen der Zusammenarbeit auch dem Erfahrungsaustausch und der Perspektiventwicklung dienen sollen. Bei Bedarf ist der Teilnehmerkreis entsprechend zu erweitern (§34 Absatz 2 i.V.m. §4 Absatz 1 und 2).

Zu Teil 6:

Dieser Teil des Gesetzes enthält die Datenschutzbestimmungen.

Die Datenverarbeitung der bundesrechtlich geregelten ambulanten sozialen Dienste der Straffälligenhilfe unterfällt grundsätzlich dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680. Dies ergibt sich aus dem unmittelbaren Sachzusammenhang ihrer Tätigkeit mit dem Strafverfahren. Ihre Beauftragung und Zuständigkeit ist unmittelbare Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung und ist somit Teil der Strafvollstreckung im weiteren Sinne. Die Tätigkeit dient zudem der Resozialisierung des Verurteilten mit dem Ziel, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dieser Person zu schützen. Sie unterfällt damit auch der Gefahrenabwehr im weiteren Sinne. Die Erwägungen, die dazu führen, den Strafvollzug unter den Anwendungsbereich der Richtlinie zu fassen, sind auch hier heranzuziehen.

Auch die Datenverarbeitung der nicht bundesgesetzlich geregelten, sondern durch dieses Gesetz implementierten Fachstelle Übergangsmanagement unterfällt dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680. Zwar handelt es sich um eine Maßnahme, die von Klientinnen und Klienten freiwillig in Anspruch genommen wird und die somit nicht unmittelbare Folge einer strafrechtlichen Verurteilung ist. Die Maßnahme knüpft allerdings zwingend an eine strafrechtliche Verurteilung an, beginnt noch während des Vollzugs einer strafgerichtlichen angeordneten Freiheitsentziehung und dient ebenso wie die bundesgesetzlich geregelte Tätigkeit der staatlichen ambulanten Dienste der Straffälligenhilfe der Resozialisierung der Klientinnen und Klienten mit dem Ziel, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dieser Personen zu schützen.

Eine Kompetenz zur Regelung der Datenverarbeitung der staatlichen ambulanten Dienste der Straffälligenhilfe besteht nur insoweit, wie der Bundesgesetzgeber von der ihm im Wege der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes zustehenden Regelungsbefugnis (Strafrecht und gerichtliches Verfahren), die als Annexkompetenz auch die Befugnis zur Schaffung entsprechender datenschutzrechtlicher

Bestimmungen enthält, keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Datenverarbeitung der Fachstelle Übergangsmangement, die im Bundesrecht nicht vorgesehen ist, unterfällt keinen bundesrechtlichen Regelungen und muss somit umfassend und unter vollständiger Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 geregelt werden. Die Datenverarbeitung durch die bundesrechtlich geregelten ambulanten Dienste der Straffälligenhilfe ist notwendig und möglich, soweit diesen Stellen durch dieses Gesetz im Zusammenhang mit dem Konzept des Übergangsmagements neue Aufgaben übertragen werden und soweit das Bundesrecht keine abschließende Regelung der Datenverarbeitung durch diese Stellen enthält.

Soweit dieses Gesetz die bundesgesetzlich geregelten Aufgaben und Zuständigkeiten bundesrechtlich geregelter Stellen beschreibt, denen im Rahmen des Übergangsmagements keine neuen Aufgaben übertragen werden, ist eine Regelung der Datenverarbeitung dieser Stellen nicht erforderlich.

Zu §35 (Anwendungsbereich, Vorrang des Bundesrechts)

Die Vorschrift regelt, für welche Stellen der staatlichen ambulanten Dienste der Straffälligen- und Gerichtshilfe die Regelungen des 6. Teils grundsätzlich Geltung beanspruchen. Dies sind die in §31 Nummern 1 und 3 bis 7 genannten Stellen, die entweder – im Falle der Fachstelle Übergangsmangement – durch dieses Gesetz neu geschaffen wurden oder denen – wie es für die übrigen dort genannten Dienste zutrifft – im Zusammenhang mit der Regelung des Übergangsmagements neue Aufgaben einschließlich einer intensiveren Zusammenarbeit zum Zwecke der Resozialisierung übertragen wurden. Die Jugendgerichtshilfe, auf die diese Ausführungen ebenfalls zutreffen, wird vom Anwendungsbereich dieses Teils ausgenommen, weil umfassende bundesgesetzliche Regelungen zur Datenverarbeitung im 1., 8. und 10. Buch des Sozialgesetzbuchs existieren. Diese sind – anders als die datenschutzrechtlichen Regelungen im 8. Buch der Strafprozessordnung – als abschließende datenschutzrechtliche Regelungen anzusehen. Für ergänzende landesgesetzliche datenschutzrechtliche Regelungen besteht daher im Hinblick auf die Jugendgerichtshilfe keine Kompetenz des Landesgesetzgebers. Einer Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe in gemeinsame automatisierte Dateien steht dies nicht entgegen.

Es wird klargestellt, dass die Regelungen dieses Teils nur gelten, sofern die Datenverarbeitung zu Zwecken der Resozialisierung und des damit verbundenen Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Klientinnen und Klienten erfolgt. Datenver-

arbeitungen zu anderen als den genannten Zwecken, beispielsweise die Verarbeitung von Mitarbeiterdaten, unterfallen dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679.

Schließlich wird deutlich gemacht, dass die Regelungen dieses Teils für die bundesgesetzlich geregelten ambulanten sozialen Dienste, auf die sie grundsätzlich anwendbar sind, allein insoweit Geltung beanspruchen, als der Bundesgesetzgeber seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nicht in Anspruch genommen hat.

Das Bundesrecht enthält nach allgemeiner Meinung abschließende Regelungen zur Zusammenarbeit und somit zur Datenübermittlung zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaft auf der einen und den staatlichen ambulanten Dienste der Straffälligenhilfe auf der anderen Seite. Datenverarbeitungen, die diesen Zwecken dienen, werden somit von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht geregelt.

Zu §36 (Anwendbarkeit weiterer Vorschriften)

Die Vorschrift regelt die entsprechende Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes. Damit wird der Notwendigkeit entsprochen, eine datenschutzrechtliche Vollregelung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zu schaffen, weil das Hamburgische Datenschutzgesetz ab dem Geltungszeitpunkt der Verordnung (EU) 2016/680 keine Regelungen für Datenverarbeitungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 mehr enthalten wird. Satz 1 regelt, welche Vorschriften entsprechend anzuwenden sind. Satz 2 enthält Modifikationen von Bezeichnungen und Zweckbestimmungen, um die Anwendbarkeit der in Bezug genommenen Vorschriften auch dann zu ermöglichen, wenn diese in ihren Formulierungen auf den Justizvollzug zugeschnitten sind.

Zu §37 (Datenverarbeitung durch die ambulanten sozialen Dienste der Straffälligenhilfe)

Zu Absatz 1:

Es handelt sich um die zentrale Norm, nach der die in §35 genannten Stellen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes personenbezogene Daten verarbeiten dürfen. Die Zulässigkeit wird an die Erforderlichkeit für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben geknüpft. Die gesetzlichen Aufgaben ergeben sich aus §1 Absatz 1 dieses Gesetzes bzw. aus den in §35 genannten Zwecken. Die Vorschrift ist die Rechtsgrundlage für alle Verarbeitungsformen, die in §2 Nummer 3 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes legaldefiniert sind. Durch diese Vorschrift erfolgt eine Umsetzung des in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 verankerten Erforderlichkeitsprinzips. Da auch die Zwecke genannt

werden, für die die Verarbeitung erfolgen darf, wird hier zugleich der Grundsatz der Zweckbindung des Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift wurde zur Umsetzung der Vorgaben des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 eingefügt. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu §6 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Bezug genommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die grundsätzliche Zulässigkeit einer Weiterleitung personenbezogener Daten an die in §35 genannten Stellen sowie die Jugendgerichtshilfe, sofern diese für die Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist. Eine solche Weiterleitung dient von der Richtlinie (EU) 2016/680 umfassten Zwecken. Sie ist nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 zulässig. Es handelt sich nicht um zweckändernde Übermittlungen, da alle erfassten Stellen den Zweck der Resozialisierung verfolgen. Durch die Regelung des Absatzes 3 wird gewährleistet, dass die staatlichen ambulanten Dienste über die Daten verfügen, die zur optimalen Erfassung und Abstimmung der Hilfebedarfe und damit für eine erfolgreiche Resozialisierung erforderlich sind. Hierdurch kann insbesondere auch eine unnötige Mehrfacherhebung personenbezogener Daten vermieden werden. Für die besonders hervorgehobenen Grundsätze der Zusammenarbeit und Koordination wird hier eine datenschutzrechtliche Grundlage geschaffen. Für personenbezogene Daten besonderer Kategorien wird in Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 das Kriterium der unbedingten Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung des Empfängers statuiert.

Zu §38 (Zweckändernde Datenverarbeitung durch die staatlichen ambulanten Dienste der Straffälligenhilfe)

Die Vorschrift regelt, zu welchen Zwecken eine zweckändernde Verarbeitung der nach §37 erhobenen Daten zulässig ist. Für den in der Praxis besonders relevanten Verarbeitungsvorgang der Übermittlung ist hier Folgendes zu beachten: Bei der Datenerhebung durch die staatlichen ambulanten Dienste der Straffälligenhilfe besteht die Besonderheit, dass diese in nicht wenigen Fällen bereits mit dem Ziel erhoben werden, sie anderen Verantwortlichen zu übermitteln. So besteht beispielsweise eine zentrale Aufgabe des Übergangsmanagements darin, die Klientin oder den Klienten nach genauer Analyse seines Hilfebedarfs in auf diesen Bedarf zugeschnittene Hilfen zu vermitteln. Die Datenerhebung erfolgt – für die betroffene Person erkennbar – bereits mit dem Ziel der

Übermittlung dieser Daten an weitere Stellen. In diesem Fall kann nicht allein deswegen, weil eine Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen erfolgt, von einer Zweckänderung ausgegangen werden. Die Zulässigkeit derartiger Datenübermittlungen ergibt sich daher bereits aus §37; sie stellen keine zweckändernde Verarbeitung dar.

Zu Absätzen 1 und 2:

Die hier formulierten Übermittlungsbefugnisse sind inhaltsgleich mit den seit dem 24. August 2017 durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens in §487 Absatz 1 Satz 2 und §481 Absatz 1 Satz 3 Strafprozessordnung für Bewährungshelfer aufgenommenen ausdrücklichen Übermittlungsbefugnissen an Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs sowie an Polizeibehörden zur Abwehr von dringenden Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut. Der Bundesgesetzgeber hat die Vorschrift §481 Absatz 1 Satz 3 Strafprozessordnung aufgenommen, weil nach bisheriger Rechtslage das Bestehen einer solchen Befugnis umstritten war.

Die Bewährungshilfe und Jugendbewährungshilfe werden vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift ausgenommen, weil sich eine gleichlautende Übermittlungsbefugnis bereits dem Bundesrecht entnehmen lässt und es daher an einer Kompetenz zur Regelung durch den Landesgesetzgeber fehlt. Die Jugendgerichtshilfe ist aus den bei §35 dargestellten Gründen vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen. Ziel der landesgesetzlichen Regelung ist es, den in §35 genannten Stellen im Ergebnis eine gleichlautende Übermittlungsbefugnis einzuräumen. Eine Sperrwirkung durch eine bewusste Nichtaufnahme solcher Befugnis für andere Stellen durch den Bundesgesetzgeber („beredtes Schweigen“) ergibt sich nicht, weil sich dies der bundesgesetzlichen Begründung nicht entnehmen lässt. Für den durch den Landesgesetzgeber geschaffenen staatlichen ambulanten Dienst der Fachstelle Übergangsmanagement kann das Bundesrecht ohnehin keine Sperrwirkung entfalten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Bestimmung für weitere zweckändernde Verarbeitungen. Sie entspricht §13 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226) und entspricht somit den unter der Geltung dieses Gesetzes bestehenden Vorgaben der Zulässigkeit einer zweckändernden Verarbeitung von Daten, die Verantwortlichen durch Berufsgeheimnisträger in Ausübung ihrer Berufspflicht zur Verfügung gestellt worden sind.

Zu § 39 (Gemeinsame automatisierte Datei der staatlichen ambulanten Dienste der Straffälligenhilfe)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift erlaubt die Errichtung einer gemeinsamen automatisierten Datei zum Zwecke der Resozialisierung durch die in § 31 genannten Stellen. Diese Verarbeitungsform ist erforderlich, um im Falle einer Zusammenarbeit oder einer Übernahme von Aufgaben eines anderen Dienstes ohne Informationsverluste arbeiten zu können, wobei die Zulässigkeit der konkreten Datenverarbeitung stets durch die Vorgaben der §§ 37 und 38 begründet und beschränkt wird.

Zu Absatz 2:

Satz 1 regelt, welche Arten von Daten in der gemeinsamen automatisierten Datei verarbeitet werden dürfen. Auf Grund der Vielfältigkeit der Faktoren, die eine Straffälligkeit begünstigen, ist es unumgänglich, auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien einzubeziehen. Dabei sollen jedoch immer nur diejenigen Daten in der gemeinsamen automatisierten Datei verarbeitet werden, die für eine Begleitung der Klientinnen und Klienten auf dem Weg zur Resozialisierung, also zu einem straffreien Leben, unbedingt erforderlich sind. Dies können z.B. Gesundheitsdaten sein, die eine die Straffälligkeit fördernde oder begründende Suchterkrankung oder Persönlichkeitsstörung ausdrücken. Eine Verarbeitung derartiger Daten als zentrale Faktoren für die Ausgestaltung einer erfolgreichen Resozialisierung ist unbedingt erforderlich. In Absatz 2 Nr. 6 werden in Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 besondere Anforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien in der automatisierten Datei aufgestellt.

In Satz 2 wird zur Umsetzung des in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 geforderten Schutzes der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien ein Erfordernis der besonderen Sensibilisierung und Schulung der an der Verarbeitung Beteiligten aufgestellt.

Zu § 40 (Gemeinsame automatisierte Datei der Justizvollzugsbehörden, staatlichen ambulanten Dienste der Straffälligenhilfe und freien Träger der Straffälligen- und Opferhilfe)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift erlaubt die Errichtung einer gemeinsamen automatisierten Datei durch die Justizvollzugsbehörden, die in § 31 genannten Stellen und die freien Träger der Straffälligen- und Opferhilfe, wenn und so-

weit den freien Trägern Aufgaben der Fachstelle Übergangsmanagement übertragen wurden. Diese Verarbeitungsform ist erforderlich, um für die gesetzlich vorgeschriebene enge Zusammenarbeit effektiv und ohne Informationsverluste arbeiten zu können, wobei die Zulässigkeit der konkreten Datenverarbeitung stets durch die Vorgaben in §§ 37 und 38 begründet und beschränkt wird. Die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2016/680 stehen einer Einbeziehung der freien Träger der Straffälligen- und Opferhilfe in diese gemeinsame automatisierte Datei nicht entgegen, zumal sie auf Grund der Aufgabenübertragung nach § 2 Nummer 20 hier als öffentliche Stelle anzusehen sein dürften.

Zu Absatz 2:

Satz 1 regelt, welche Arten von Daten in der gemeinsamen automatisierten Datei verarbeitet werden dürfen und Satz 2 stellt Anforderungen auf, die dem besonderen Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien dienen. Es wird auf die Ausführungen zu § 39 Absatz 2 Bezug genommen.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit vor der Inbetriebnahme der gemeinsamen automatisierten Datei zu hören ist. Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass diese Anhörung unabhängig davon zu erfolgen hat, ob hier die Voraussetzungen des § 69 des Bundesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit § 40 Hamburgisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz vorliegen.

Zu § 41 (Einschränkung der Verarbeitung und Löschung)

Die Vorschrift wird ergänzt durch die entsprechende Anwendbarkeit von Teilen des § 29 und des § 33 Hamburgisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz.

Zu Absatz 1:

Die Einschränkung nach Absatz 1 tritt nach verhältnismäßig kurzer Zeit, nämlich am Jahresende des der Fallbeendigung folgenden Jahres ein. Die Beendigung eines Falles im Übergangsmanagement erfolgt im Regelfall 6 Monate nach der Haftentlassung ein. Insgesamt dient die Vorschrift der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Lösungsfrist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass eine Einschränkung der Verarbeitung nicht eintritt und eine Lösungsfrist nicht in Gang gesetzt wird, solange die Klientinnen und Klienten weiterhin unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen beziehungsweise wenn diese sich in Haft, im Maßregelvollzug oder in der Sicherungsverwahrung befinden.

Zu Absatz 4:

Diese Vorschrift weist klarstellend auf die für Akten geltenden gesonderten Aufbewahrungsfristen hin.

Zu § 42 (Evaluation)

Die Bestimmung regelt das Erfordernis der Evaluation, da die Überprüfung der Wirksamkeit der Arbeit der an der stationären und ambulanten Resozialisierung beteiligten Stellen für eine zielorientierte Kriminalpolitik auch unter Ressourcengesichtspunkten eine wesentliche Voraussetzung ist. Nur auf der Grundlage abgesicherter Ergebnisse kann die dauerhafte Finanzierung der für das Übergangsmanagement aufgewandten Haushaltsmittel gerechtfertigt werden. Die langfristige finanzielle Absicherung schafft wiederum die Voraussetzung für wirksame und nachhaltige Konzepte und kontinuierliche Betreuung der Betroffenen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes):

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Mit dem Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz wird eine Kooperation der verschiedenen mit den Verurteilten arbeitenden Stellen festgeschrieben, die in besonderem Maße das Ziel der Resozialisierung verfolgt (ohne dabei andere Strafzwecke Aspekte wie Generalprävention und Schuldgleichgewicht zu vernachlässigen). Um diese Akzentuierung nachhaltig festzuschreiben, wird durch die Änderung der Begrifflichkeit auch im Gesetz deutlich gemacht, dass bereits der Vollzugsplan der Vollzugsanstalt ein Element dieser Resozialisierung ist.

Zu Nr. 2 (§ 6 – Aufnahme):

Nach bisheriger Gesetzeslage kann im Vollzug gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe erst geleistet werden, wenn der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe begonnen hat, und zwar auch in Fällen, in denen die Ersatzfreiheitsstrafe erst im Anschluss an eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird. Somit kann die Ersatzfreiheitsstrafe in keinem Fall vollständig abgewendet, sondern stets nur verkürzt werden.

Durch die Neuregelung wird die Grundlage dafür geschaffen, dass Gefangene bereits während des

Vollzuges einer Freiheitsstrafe die Vollstreckung einer im Anschluss notierten Ersatzfreiheitsstrafe durch Leistung gemeinnütziger Arbeit abwenden können. Dies entspricht der Konstellation in Freiheit, bei der gemeinnützige Arbeit zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe stets geleistet wird, bevor gegebenenfalls deren Vollzug beginnt. Damit können Gefangene in größerem Umfang gemeinnützige Arbeit zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe leisten und deren Vollzug idealerweise sogar vollständig abwenden.

Zu Nr. 3 (§ 7 – Behandlungsuntersuchung):

Durch die Ergänzung der Vorschrift wird sichergestellt, dass die im Rahmen des Übergangsmanagements nach dem Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz zu berücksichtigenden Sachverhalte bereits vom Beginn der Strafvollzuges an berücksichtigt werden. Damit wird sichergestellt, dass im gesamten Resozialisierungsprozess auf den gleichen Erkenntnisgrundlagen aufgebaut wird.

Zu Nr. 4 (§ 8 – Vollzugsplan):

Zu Nr. 4.1 und 4.1

Zu den Änderungen 4.1 und 4.2 siehe oben zu Nr. 1.

Zu Nr. 4.3

Mit 4.3 wird § 8 Absatz 6 dem – schon bislang weitgehend deckungsgleichen – § 95 Absatz 3 vollständig angeglichen, so dass dieser nach dem Gebot der Normensparsamkeit gestrichen werden kann (s.u.).

Zu Nr. 4.4

4.4 stellt eine zwangsläufige Folgeänderung dar.

Zu Nr. 4.5

Mit 4.5 wird eine Grundlage dafür geschaffen, auch externe Personen, soweit sie an der Behandlung maßgeblich mitwirken, in die Vollzugsplanung einzu beziehen und es wird insbesondere ausdrücklich die Einbeziehung der Fallmanagerin bzw. des Fallmanagers nach dem Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz vorgesehen.

Zu Nr. 5 (§ 8a – Opferschutz):

Mit dieser Neuregelung wird ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die Opfer besonders gefährlicher Sexual- und Gewaltstraftäter nach deren Entlassung bestmöglich vor ihnen geschützt werden, so dass die Täter nicht erneut zu einem Risiko für andere Menschen, insbesondere das Opfer einer früheren Tat, werden. Die mit der Erstellung der Risikoeinschätzung betraute psychologische Fachkraft verfügt dafür über die erforderlichen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen.

Zu Nr. 6 (§ 12 – Lockerungen):

6.1.1 schließt eine Regelungslücke. Mit der Änderung wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, nach der bei langjährig Inhaftierten zumindest die Gewährung von Lockerungen in Gestalt von Ausführungen zum Erhalt der Lebensfähigkeit geboten und der damit verbundene personelle Aufwand für zusätzliche Sicherungsmaßnahmen hinzunehmen sein kann, auch wenn eine konkrete Entlassungsperspektive sich noch nicht abzeichnet und weitergehenden Lockerungen eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr entgegensteht. Das Erfordernis der „erheblichen Straftaten“ ist hier anhand des Normzwecks und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Vollzugsrecht abweichend vom Strafgesetzbuch dahingehend auszulegen, dass grundsätzlich allein Bagatelldelicten und Straftaten aus dem unteren Kriminalitätsbereich nicht hierunter fallen.

6.1.2 trägt dem Umstand Rechnung, dass Ausführungen gesichert und zudem oftmals so kurzfristig erfolgen dass die psychologische Stellungnahme bzw. psychiatrische Begutachtung weder erforderlich noch fristgerecht zu erstellen ist. Daher kann auf die psychologische Stellungnahme bzw. psychiatrische Begutachtung bei Ausführungen nach Absatz 1 Nummer 1 verzichtet werden, sofern es sich nicht um Ausführungen nach Absatz 1 Satz 3 handelt.

Unter 6.2 wird – inhaltlich § 8a ergänzend – vorgesehen, dass bereits bei Vollzugslockerungen darauf zu achten ist, dass ein Gefangener keinen ungewollten Kontakt zum Opfer seiner früheren Straftat aufnimmt oder in den Tatumständen vergleichbare Umstände gerät, die einschlägige Rückfälle begünstigen könnten.

Zu Nr. 7 (§ 15 – Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung):

Zu Nr. 7.1

Auf Grund der Erfahrungen der vollzuglichen Praxis, in der sich die bisherigen Lockerungsmöglichkeiten als nicht ausreichend erwiesen haben, wird unter 7.1 eine Regelungslücke geschlossen. Denn bislang war ein solcher Überleitungsvollzug nur für Gefangene der Sozialtherapie vorgesehen. Nunmehr wird die Möglichkeit geschaffen, auch Gefangene des offenen Vollzuges besser an ein Leben in Freiheit zu gewöhnen. Das Erfordernis einer mehrjährigen Haftzeit im geschlossenen Vollzug bedeutet, dass wenigstens zwei Jahre im geschlossenen Vollzug zugebracht wurden.

Zudem wird auf Grund der Erfahrungen der Strafvollstreckungskammern die – § 24 Absatz 2 S. 3 HmbMVollzG entsprechende – Möglichkeit neu ge-

schaffen, in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung mit der Strafvollstreckungskammer eine längerfristige Freistellung von der Haft zur Wiedereingliederung vorzunehmen, da diese Gefangenen erfahrungsgemäß auf Grund der i.d.R. sehr langen Haft- bzw. Unterbringungsdauer (mindestens) ebenso hospitalisiert und/oder unerfahren im Umgang mit alltagspraktischen Dingen sind wie etwa Untergebrachte gemäß § 63 StGB.

Zu Nr. 7.2

Die Änderung unter 7.2 bereinigt einen bestehenden redaktionellen Fehler und stellt zugleich eine Anpassung an die Ausweitung der Möglichkeiten des Überleitungsvollzuges dar.

Zu Nr. 8 (§ 16 – Vorbereitung der Eingliederung):

Mit diesen Ergänzungen des Gesetzes wird die Abstimmung zwischen vollzuglicher Resozialisierungsplanung und Übergangsmangement sichergestellt.

Zu Nr. 9 (§ 17 – Entlassung):

Hiermit wird die seit vielen Jahren traditionell in Form von Einzelgnadenerweisen durchgeführte sogenannte „Weihnachtsamnestie“ in leicht modifizierter Form auf eine zeitgemäße gesetzliche Grundlage gestellt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die sogenannte „Weihnachtsamnestie“ zu Zeiten entstand, als der Strafvollzug bundesgesetzlich geregelt war, das Bundesgesetz nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung in der Weihnachtszeit vorsah und daher im Gnadenwege großzügigere Möglichkeiten für vorzeitige Entlassungen zur Weihnachtszeit geschaffen wurden. Für diese traditionelle Praxis besteht aber seit dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder keine Notwendigkeit mehr. An der vorzeitigen Entlassung aus Anlass des Weihnachtsfestes soll aber grundsätzlich festgehalten werden, da dies der hohen gesellschaftlichen Bedeutung des Weihnachtsfestes für die Bevölkerung Rechnung trägt und den Gefangenen zudem die Möglichkeit gibt, persönliche und behördliche Angelegenheiten vor den Feiertagen am Jahresende zu erledigen, an denen dies nicht, nicht mehr oder nur mit erheblichen Einschränkungen möglich ist. Auch wird damit der Gefahr begegnet, dass die Gefangenen kurzfristig in das emotionale „Weihnachtsloch“ fallen, das ihrer Stabilisierung tendenziell entgegensteht. Mit der Verlagerung dieser Entlassungsentscheidung von der Gnadenbehörde auf die Vollzugsanstalten geht zudem eine Entbürokratisierung und Beschleunigung des Verfahrens einher. In der Folge werden die traditionellen Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes („Weihnachtsamnestie“) nicht mehr durchgeführt werden.

Absatz 2a Sätze 1 und 2 strafen gegenüber der traditionellen „Weihnachtsamnestie“ die Anwendungskriterien für die vorzeitigen Entlassungen im Sinne einer rechtssicheren Handhabung durch die Justizvollzugsanstalten. Die Vergünstigung bleibt beschränkt auf Gefangene mit eher geringen Strafen und folgt insoweit dem Grundsatz des bestehenden Strafrechtssystems, bei geringen Delikten großzügiger zu verfahren.

Absatz 2a Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass gerichtlich angeordnete vorzeitige Entlassungen oftmals sehr kurzfristig beschlossen werden, so dass der am Werktag vor dem 1. Dezember liegende Entlassungstermin nach Satz 1 nicht mehr realisiert werden kann. In diesen Fällen soll es wenigstens möglich sein, den gerichtlich bestimmten Entlassungstermin innerhalb des vom 1. Dezember bis zum 6. Januar dauernden Entlassungszeitraums vorzulegen, wobei Voraussetzung die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung ist.

Absatz 2a Satz 4 stellt klar, dass für die Gefangenen, die die Voraussetzungen der Neuregelung des Absatzes 2a nicht erfüllen, nachrangig die vorzeitige Entlassung nach Absatz 2 möglich bleibt.

Absatz 2a Satz 5 schließt aus, die Vergünstigung nach Absatz 3 zusätzlich zu der großzügigen Vergünstigung nach Absatz 2a zu gewähren.

Zu Nr. 10 (§ 18 – Unterstützung nach der Entlassung):

Die Änderung stellt klar, dass nach der Haftentlassung Hilfen im Rahmen des Übergangsmangements oder durch die Bewährungshilfe Vorrang vor Hilfen durch die Justizvollzugsanstalt haben.

Zu Nr. 11 (§ 34 – Beschäftigung):

Die Änderung schafft im Zusammenspiel mit den Änderungen unter Nr. 2 und Nr. 13 die Grundlage dafür, dass die Leistung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung nachotierter Ersatzfreiheitsstrafen der Erfüllung der Arbeitspflicht gleich- und ihr nicht entgegensteht.

Zu Nr. 12 (§ 36 – Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung):

Siehe oben zu Nr. 1 und 4.1 und 4.2.

Zu Nr. 13 (§ 38 – Arbeitspflicht):

Die Änderung schafft im Zusammenspiel mit den Änderungen unter Nr. 2 und Nr. 11 die Grundlage dafür, dass die Leistung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung nachotierter Ersatzfreiheitsstrafen der Erfüllung der Arbeitspflicht gleich- und ihr nicht entgegensteht.

Zu Nr. 14 (§ 40 – Vergütung der Arbeitsleistung):

Die Änderung führt zu einer Vergütung der Teilnahme an Deutschkursen und schafft somit einen entsprechenden Anreiz für die Gefangenen. Damit wird dem Befund Rechnung getragen, dass bislang oftmals mangelnde Deutschkenntnisse der Gefangenen sinnvollen weiteren Resozialisierungsmaßnahmen im Wege stehen.

Zu Nr. 15 (§ 47 – Überbrückungsgeld):

Hiermit wird eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Gefangene ihr Überbrückungsgeld – dessen ausreichende Höhe vorausgesetzt – auch zur Tilgung einer Ersatzfreiheitsstrafe einsetzen und damit ihre Haftzeit verkürzen können. Dies sichert die teilweise bereits bestehende Praxis ab und folgt insoweit dem Beispiel anderer Länder. Das Existenzminimum darf dadurch nicht gefährdet werden.

Zu Nr. 16 (§ 86 – Arten der Disziplinarmaßnahmen):

Zu Nr. 16.1

Mit der auf Wunsch der Praxis eingefügten neuen Disziplinarmaßnahme, die in ähnlicher Weise im hessischen Justizvollzugsgesetz bereits seit 2010 enthalten ist, wird es möglich, in angemessener Weise auf disziplinarische Verstöße insbesondere von Freigängern reagieren zu können.

Zu Nr. 16.2

Unter 16.2 wird mit der Reduzierung der Arrestlänge von bisher vier auf maximal zwei Wochen eine Empfehlung des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) aufgegriffen. Die Begrenzung des Arrests auf maximal zwei Wochen ist bisher bereits im HmbJStVollzG verwirklicht. In der Praxis wird sich diese Reduzierung faktisch nicht auswirken, da bereits jetzt diese Disziplinarmaßnahme, die nur bei schweren oder wiederholten Verstößen angeordnet werden darf, nur bis zur Dauer von einer Woche und nur in seltenen Ausnahmefällen bis zu zwei Wochen angeordnet wird.

Zu Nr. 17 (§ 89 – Verfahren):

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 soll der bisher schon im Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetz und im Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz enthaltene Gedanke einer Konfliktschlichtung auch im Erwachsenenstrafvollzug aufgenommen werden. Die Vorschrift trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktlösung Rechnung, wonach mit den Gefangenen in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden können. So können sich die Gefangenen beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens

oder der Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, so darf eine Disziplinarmaßnahme auf Grund einer der Vereinbarung zu Grunde liegenden Verfehlung nicht mehr angeordnet werden. Damit trägt die Regelung Nr. 56.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung. Durch die aktive Mitwirkung der Gefangenen an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Anstalt hierdurch leichter wieder hergestellt werden. Die Gefangenen lernen zudem Strategien zur Lösung und Vermeidung von (Alltags-) Konflikten, die in ähnlicher Form auch nach ihrer Entlassung gewöhnlich auftreten.

Zu Nr. 18 (§94 – Behandlungsuntersuchung):

Siehe oben zu Nr. 1 und 4.1 und 4.2.

Zu Nr. 19 (§95 – Vollzugsplan):

Zu 19.1 und 19.2 siehe oben zu Nr. 1 und 4.1 und 4.2

Nach Änderung des §8 Absatz 6 (s.o. zu Nr. 4) ist §95 Absatz 3 entbehrlich geworden. Entsprechendes gilt für §95 Absatz 5 in der bisherigen Fassung auf Grund der entsprechenden Vorschrift des §8 Absatz 7. Nach dem Gebot der Normensparsamkeit werden beide Regelungen durch eine Verweisung auf §8 Absätze 6 und 7 ersetzt. Im neuen Absatz 3 (zuvor Absatz 4) wird klargestellt, dass kein Anspruch des Gefangenen auf Teilnahme an der Konferenz besteht.

Zu Nr. 20 (§97 – Unterstützung nach der Entlassung):

Die Änderung stellt klar, dass nach der Haftentlassung Hilfen im Rahmen des Übergangsmangements oder durch die Bewährungshilfe Vorrang vor Hilfen durch die Justizvollzugsanstalt haben.

Zu Nr. 21 (§ 107 – Zusammenarbeit):

Die Änderung stellt eine notwendige Anpassung an die Regelungen des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes und die damit notwendige Zusammenarbeit mit den dort eingeführten Fallmanagern und Fallmanagerinnen dar.

Zu Artikel 3 (Änderung des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes):

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Siehe zu Artikel 2 Nr. 1.

Zu Nr. 2 (§1 – Anwendungsbereich):

Das Jugendstrafrecht kennt zwar keine Geldstrafe und dementsprechend auch keine Ersatzfreiheitsstrafe. Gleichwohl kann es – insbesondere bei einem späteren Widerruf der Aussetzung von Jugendstrafe

zur Bewährung – vorkommen, dass Folgeverurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht zu Geldstrafe erfolgen und dann die Vollstreckung von Jugendstrafe neben Ersatzfreiheitsstrafe ansteht. Für diese Fälle wird mit der vorgenommenen Neuregelung sichergestellt, dass die gleichen Möglichkeiten zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe durch Leistung gemeinnütziger Arbeit im Vollzug bestehen. Dies schließt die Information über Tilgungsmöglichkeiten ein.

Zu Nr. 3 (§7 – Behandlungsuntersuchung):

Siehe zu Artikel 2 Nr. 3.

Zu Nr. 4 (§8 – Vollzugsplan):

Zu Nr. 4.1 bis 4.3

Zu 4.1 bis 4.3 siehe zu Artikel 2 Nr. 1

Zu Nr. 4.4 bis 4.5

Zu 4.4 bis 4.5 siehe zu Artikel 2 Nrn. 4 und 5

Zu Nr. 5 (§§8a – Opferschutz):

Siehe zu Artikel 2 Nr. 5.

Zu Nr. 6 (§12 – Lockerungen):

Siehe zu Artikel 2 Nr. 6.1.2 und 6.2.

Zu Nr. 7 (§16 – Vorbereitung der Eingliederung):

Siehe zu Artikel 2 Nr. 8.

Zu Nr. 8 (§17 – Entlassung):

Die Änderungen entsprechen den Änderungen von §17 HmbStVollzG (vgl. zu Artikel 2 Nr. 9), wobei in Satz 3 nicht auf eine Entscheidung des Gerichts nach §§57 Strafgesetzbuch, 14a Absatz 2 Wehrstrafgesetz, sondern auf die Entscheidung des Vollstreckungsleiters nach §88 Jugendgerichtsgesetz abgestellt wird.

Zu Nr. 9 (§36 – Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung):

Siehe zu Artikel 2 Nr. 1.

Zu Nr. 10 (§40 – Ausbildungsbeihilfe, Vergütung, Entgeltfortzahlung):

Siehe zu Artikel 2 Nr. 14.

Zu Nr. 11 (§47 – Überbrückungsgeld):

Die Änderung folgt der Änderung unter Artikel 2 Nr. 15.

Zu Nr. 12 (§86 – Disziplinarmaßnahmen):

Vgl. zu Artikel 2 Nr. 16.

Zu Nr. 13 (§ 103 – Zusammenarbeit):

Die Änderung entspricht der Änderung von § 107 HmbStVollzG (siehe zu Artikel 2 Nr. 23).

Zu Artikel 4 (Änderung des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes):

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Zu Nr. 1.1

Siehe zu Artikel 2 Nr. 1.

Zu Nr. 1.2 bis Nr. 1.4

Es handelt sich um formale Änderungen auf Grund der Einfügung eines neuen Teils zur Anwendbarkeit der Therapieunterbringung

Zu Nr. 2 (§ 8 – Behandlungsuntersuchung):

Siehe zu Artikel 2 Nr. 1

Zu Nr. 3 (§ 9 – Vollzugsplan):

Siehe zu Artikel 2 Nr. 1

Zu Nr. 4 (§ 15 – Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Eingliederung)

Die Regelung entspricht § 24 Absatz 2 S. 3 HmbM-VollzG und ist für Sicherungsverwahrte sinnvoll, da diese erfahrungsgemäß auf Grund der i.d.R. sehr langen Haft- bzw. Unterbringungsdauer (mindestens) ebenso hospitalisiert und/oder unerfahren im Umgang mit alltagspraktischen Dingen sind wie etwa Untergebrachte gemäß § 63 StGB.

Zu Nr. 5 (§ 81 – Disziplinarmaßnahmen):

Vgl. zu Artikel 2 Nr. 16.2.

Zu Nr. 6 (§ 115 neu – Vollzug der Therapieunterbringung):

Die Bestimmung erklärt die Vorschriften dieses Gesetzes für auf den Vollzug der Therapieunterbringung in Einrichtungen im Sinne der §§ 88, 89 entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, dass die Behandlung, Betreuung und Unterbringung während des Vollzugs den sich aus der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung ergebenden aktuellen medizinisch-therapeutischen Erfordernissen Rechnung zu tragen haben. Hiervon erfasst ist eine Therapieunterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305). Dieses Gesetz soll für als gefährlich eingestufte Straftäter, die infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 (Nr. 19359/04) aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden müssen oder bereits entlassen wurden, eine weitere geschlossene Unterbringung ermöglichen.

Nach § 2 Absatz 2 des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) in der Fassung von Artikel 8 des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) sind Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung im Sinne des § 66c Absatz 1 StGB ebenfalls für die Therapieunterbringung geeignet, wenn sie die Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ThUG erfüllen. Der Vollzug der Therapieunterbringung in Sicherungsverwahrungseinrichtungen soll nicht deshalb ausgeschlossen sein, weil diese räumlich und organisatorisch nicht im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 ThUG von Einrichtungen des Strafvollzugs getrennt sind.

Nach der Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache 17/9874 S. 11 ff.) sprechen nicht nur die geringen Fallzahlen, sondern auch die praktische Umsetzung der sowohl dem ThUG als auch der Sicherungsverwahrung nach § 66c Absatz 1 StGB zugrundeliegenden Therapieorientierung gegen eine formalistisch angelegte Unterscheidung zwischen Einrichtungen für Sicherungsverwahrung einerseits und solchen nach dem ThUG andererseits, sondern vielmehr für eine Orientierung an den tatsächlichen therapeutischen Erfordernissen (vgl. Bundestags-Drucksache 17/9874 S. 33).

Der Anwendungsbereich des ThUG ist eng begrenzt. Für eine Therapieunterbringung können nur solche Personen mit Sicherungsverwahrung in Betracht kommen, die unter die Altfallregelung zur Entscheidung des EGMR fallen. Das heißt, dass die Anordnung der Sicherungsverwahrung auf Grund einer vor dem 31. Januar 1998 begangenen Tat erfolgte. Das bedeutet auch, dass sich die Anzahl der hierfür überhaupt nur in Frage kommenden Personen zukünftig nicht mehr erhöhen kann. Soweit bekannt gibt es bundesweit nur einen Fall einer Therapieunterbringung. Ob es in Hamburg überhaupt zu einem Anwendungsfall kommen wird, ist offen.

Zu Nr. 7 und Nr. 8 (§ 115 alt bzw. § 116 neu – Einschränkung von Grundrechten):

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung eines neuen Teils 4 (vgl. zu Nr. 7).

Zu Artikel 5 (Änderung des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes):

Zu Nr. 1 (§ 1 – Anwendungsbereich):

Zu Nr. 1.1

Nach Absatz 1 regelt das Gesetz den Vollzug der Untersuchungshaft, die auf einem Haftgrund der §§ 112, 112a Strafprozessordnung sowie § 72 Jugendgerichtsgesetz beruht. Die neu in das Gesetz aufgenommene ausdrückliche Benennung der einschlägi-

gen Paragraphen der Strafprozessordnung dient der Klarstellung, inwieweit das Gesetz unmittelbar Anwendung findet und konkretisiert den Begriff der Untersuchungshaft. Untersuchungshaft kann sowohl gegen jugendliche und heranwachsende als auch gegen erwachsene Personen angeordnet werden.

Zu Nr. 1.2

Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der auf gerichtlicher Entscheidung basierenden Haftarten, auf die das Gesetz entsprechende Anwendung findet. Es sind Haftarten, die ebenfalls der Durchführung eines geordneten Verfahrens dienen. Keine Anwendung findet das Gesetz auf die Abschiebehaft, da es den Ländern insoweit an einer Regelungskompetenz fehlt.

Anderweitige Regelungen des Anwendungsbereichs, wie § 27 Absatz 1 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder § 7 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für Fälle der Amtshilfe bei der Unterbringung nach §§ 13 bis 13c des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bleiben unberührt.

Zu Nr. 2 (§ 8 – Verlegung, Überstellung, Ausantwortung):

Zu Nr. 2.1:

Absatz 1 Satz 3 stellt sicher, dass die Verteidigerin oder der Verteidiger des Betroffenen über dessen Verlegung zeitnah informiert wird. In der Praxis wird die entsprechende Unterrichtung durch die verlegende Justizvollzugsanstalt erfolgen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Kontakt zwischen Verteidiger und Mandanten durch die Verlegung nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird und gegebenenfalls für erforderlich erachtete rechtliche Maßnahmen gegen die Verlegung ergriffen werden können.

Zu Nr. 2.2:

Absatz 2 regelt die Verlegung aus einer Hamburgischen Vollzugseinrichtung in eine Einrichtung eines anderen Landes, Absatz 3 die Verlegung aus einem anderen Land nach Hamburg.

Die Vorschrift stellt klar, dass solche Verlegungen auch nach dem Erlass von Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetzen zulässig sind. Länderübergreifende Verlegungen sind im Einzelfall erforderlich, insbeson-

dere um Untersuchungsgefangene mit speziellen Bedürfnissen optimal unterbringen zu können oder um auf besondere Belegungssituation in den Justizvollzugseinrichtungen angemessen reagieren zu können.

Dabei sind Ansprüche von Untersuchungsgefangenen, die ihrer Resozialisierung dienen sollen, abzusichern. Die Regelung verpflichtet das verlegende Land grundsätzlich, die Ansprüche der Untersuchungsgefangenen bei einer Verlegung in ein anderes Land abzugelten, soweit sie dort nicht angemessen anerkannt werden (Absatz 2 Satz 2) bzw. bei einer Verlegung nach Hamburg angemessen anzuerkennen, soweit sie nicht durch das andere Land abgegolten wurden (Absatz 3).

Daneben ist für eine länderübergreifende Verlegung wegen der Justizhoheit der Länder immer die Zustimmung der jeweils zuständigen Behörden der beteiligten Länder erforderlich. Dies sehen Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 noch einmal ausdrücklich vor.

Zu Nr. 2.3 und 2.4:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu 3 (§ 65 – Arten der Disziplinarmaßnahmen):

Siehe zu Artikel 2 Nr. 16.2.

Zu 4 (§ 68 – Verfahren):

Siehe zu Artikel 2 Nr. 17.1.

Zu 5 (§ 69 – Ärztliche Mitwirkung):

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu 6 (§ 83 – Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen):

Vgl. zu Artikel 2 Nr. 16.2.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die das Übergangsmanagement betreffenden Regelungen treten erst zum 1. Januar 2019 in Kraft, da dann entsprechende aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierte Projekte auslaufen. Das Inkrafttreten rein vollzuglicher Regelungen kann hingegen früher erfolgen und muss wegen der nach § 17 HmbStVollzG und § 17 HmbJVollzG ab 30. November 2018 möglichen Entlassungen früher liegen.